J. germ.
145
9

Ueber die preußische Städteordnung

von

Friedrich von Raumer.

I. germ. 145 q
Raumer

<36610502220014

<36610502220014

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 145.9

Ueber die
preußische Städteordnung.

Ueber die preußische Städteordnung,

nebst einem

Vorworte über bürgerliche Freiheit

nach

französischen und deutschen Begriffen.

Von

Friedrich von Raumer.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1828.

2-A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In meiner Schrift: „über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik" habe ich S. 141 gesagt: „Vernunft und Freiheit können gar nicht anders als in individueller Gestalt erscheinen (daher im Alterthume die Frage nach Aemtern und Stimmrecht, im Mittelalter die Bildung der Stände, zur Zeit der Reformation der Kampf um Glaubensfreiheit, in England der Nachdruck auf Steuerbewilligungen gelegt u. s. w.); wer den allgemeinen Begriff davon geltend machen will, geräth gerade in das Gegentheil, in den ärgsten Despotismus."

Die Geschichte der neusten Zeit bestätigt diese Behauptung auf mehrfache Weise. Als nämlich die französischen Politiker während der Revolution, alle Geschichte und Erfahrung verschmähend, die Freiheit *an sich* festhalten und darstellen wollten, ohne Rücksicht auf Zeit, Volksthum, Her-

kommen, Neigung oder Abneigung, ward ihnen der Begriff ganz negativ, bestimmungslos, und nur zu leicht füllte sich die leere Form mit der positivsten Tyrannei. Dieser Irrweg wird itzt so allgemein von allen Besonnenern als ein solcher anerkannt, daß es nicht nöthig ist, sich hier umständlicher darüber auszulassen. Betrachtet man nun aber, leere Abstractionen abweisend, den Gedanken der bürgerlichen Freiheit in den eigenthümlichen concreten Gestalten, welche in verschiedenen Zeiten und Völkern geltend waren, so frägt sich

erstens: ob diese Gestalt eine bloße Mißgestalt, oder der Begriff der Freiheit wirklich in einer seiner mannichfachen Seiten darin ausgeprägt war?

Zweitens: welchen Werth diese Seite in Beziehung auf das Volk hat, das sie ergriff und ausbildete?

Drittens: wie sich der relative und absolute Werth dieser Seiten und Volksthümlichkeiten gegen einander verhält?

Es würde sich in Folge solcher Untersuchungen z. B. ergeben: ob unbedingte Aufrechthaltung nur einer Art des Gottesdienstes in einem Staate, die religiöse Freiheit selbst ist, oder diese ausschließt; ob die bürgerliche Freiheit in dem Maße wächst, oder nicht wächst, als mehre Per-

sonen an der Regierung Theil nehmen; ob sie mehr in der Verfassung oder der Verwaltung beruht; ob die alten oder neuen Staaten freier waren? Diese, und unzählige andere sehr wichtige und anziehende Fragen lassen wir indeß hier unbeantwortet, um in aller Kürze wenigstens anzudeuten: wie sich die französische und deutsche Ansicht von bürgerlicher Freiheit, sowohl theoretisch, als praktisch, zu einander verhalte.

Sehr oft muß man in Paris die Bemerkung hören: wir leben in einem constitutionellen Staate, Sie aber, mein Herr —. Trotz des höflich verschwiegenen Nachsatzes heißt dies nichts anders, als: wir sind frei, ihr aber noch Knechte und einer unbeschränkten Tyrannei unterworfen. Ob dem so sey, ob wirklich Deutschland so zurückgeblieben, in Paris aber ein in allen Theilen nachahmungswerthes Vorbild aufgestellt worden ist, ob wir in der That nackt und bloß sind und unsere Blöße allein mit französischen Fabrikaten zudecken können: das zu untersuchen, lohnt der Mühe, und je tiefer man in die Sachen eingeht, desto mehr dürfte sich diese Mühe in Freude verwandeln.

Beginnen wir unsere Betrachtung von oben. Was das Haupt für den lebendigen Leib, ist der König für den monarchischen Staat. Wir fühlen, wir begreifen, wir wissen in Preußen, daß

unser König eben der unsere ist und kein anderer es seyn könne, es jemals werden dürfe; Haupt und Glieder sind eins, untrennbar zu Leben und zu Sterben. Diese Gewißheit, die so groß ist als die des eigenen Daseyns, läßt es gar nicht zu Spaltungen und Entgegensetzungen kommen; und es braucht keiner Zeitungsartikel, ob man gerufen, oder nicht gerufen: es lebe der König! um daran einen Lebens- und Liebemesser zu haben. Diese Ruhe und Einfachheit des Daseyns und Wechselverhältnisses ist eben der preiswürdige Zustand der Gesundheit selbst; doch giebt es Augenblicke und soll sie geben, wo man zu bestimmterem Bewußtseyn hingeführt und lautes Zeugniß über den vorhandenen Zustand abgelegt wird. Wie edel und allgemein offenbarte sich Freude und Mitgefühl, als der König das 25ste Jahr seiner Regierung vollendet hatte; wie innig war die Theilnahme, als ihn im vergangenen Jahre ein bedeutender Unfall traf. Gar viele Zeitungsblätter hätten gefüllt werden können mit Nachrichten, wer sich täglich, bis auf Deputationen der Schulknaben hinab, nach seinem Wohlergehen erkundigt habe; aber gottlob! wir bedürfen des Papiers nicht, um die Spalten und Ritzen unseres Wohnhauses damit zu verkleben.

Wir haben gelernt, fremde Tyrannen zu hassen, begreifen aber für unser Vaterland auf keine

Weise, wie der einheimische König fremd erscheinen könne. Und doch ist dies noch leichter und natürlicher, als die Gleichgültigkeit, welche ohne Gedanken und Gefühl von Tag zu Tag lebt und meint, es komme gar nicht darauf an, ob ein Haupt, und welches vorhanden sey. Wenn Ehegatten, wenn Aeltern und Kinder in solchem Zustande gegenseitiger Gleichgültigkeit leben, ist das Band der Familie in der That aufgelöst — und es wäre anders im Staate? Anstand und Mitgefühl erlauben nicht, die Wunden Frankreichs weiter aufzudecken, auch sind wir davon weit entfernt, die Krankheit als Verbrechen zu bezeichnen. Sollte aber geleugnet werden, daß die Krankheit eben eine solche sey, dies wäre gewiß Zeichen und Beweis ihrer Größe und Allgemeinheit.

Wenn in einem Staate die persönliche Liebe, das unentbehrliche Band zwischen Regierern und Regierten, wenn dieser edelste Inhalt fehlt, oder doch mangelhaft ist; so muß man natürlich mit doppeltem Eifer Hülfe in der Form, zunächst in der Verfassung suchen. Und hier meinen nun die Franzosen uns so weit voranzustehen, daß gar nicht von einer Vergleichung, sondern nur von dem Gegensatze des Freien und Unfreien die Rede seyn könne, und alle sonstigen Mängel vor diesem unendlichen Vorzuge verschwänden. Unter

Verfassung verstehen sie zunächst, oder eigentlich ausschließlich, die Charte und den Reichstag in Paris. Jene ist, nach so vielen völlig unbrauchbaren Gesetzen, unbedenklich ein besseres, ohne sie würde die französische Revolution staatsrechtlich fast mit einem vollständigen Schiffbruche endigen*). Ob aber das Brett, welches alle nach ausgestandener Sturmsgefahr, und mit Recht, Behufs ihrer Rettung ergriffen, nun wirklich in ein treffliches Linienschiff verwandelt, ob es, ohne andere Hülfsmittel, fähig sey das französische Volk in einen vollkommenen Hafen zu führen, oder ob gar andere Völker, die sich nicht auf diese Weise einschifften, im Sande festgefahren sind? Das ist eine große, zu bestreitende Frage.

Zuvörderst möchten wir behaupten: die Anhänglichkeit der Franzosen an die Charte sey mehr eine negative, als eine positive; sie fürchten mehr das größere Uebel, was nach ihrem Vernichten einbrechen dürfte, als daß sie dieselbe für genügend hielten, alle Aufgaben der bürgerlichen Gesellschaft zu lösen. Oder meinen ihre verschiedenen Lobredner etwa nicht, sie biete hier zu viel, dort zu wenig? gehen nicht die Einen so darauf

*) Von den Veränderungen, die hinsichtlich des Privatrechts, der Steuern u. dgl. eintraten, ist hier nicht die Rede.

aus, sie zusammenzuziehen, wie die Anderen, ihren Inhalt zu erweitern?

Daß ein Staat wie Frankreich, dessen Theile schon so lange beisammen sind und untereinander überwiegende Aehnlichkeiten zeigen, einen Mittelpunkt, einen allgemeinen Reichstag haben könne, leidet keinen Zweifel; darauf kommt indeß sehr viel an, wie er gebildet werde, und wie er auf die übrigen Theile wirke, sie gestalte, stütze und von ihnen modificirt und wiederum gestützt werde. Gegen die Bildungsweise wenden wir ein:

1) Daß das Geld fast ganz ausschließend bestimmt, wer wählen darf, und wer wählbar ist. Es scheint uns gleich einseitig, man mag zur Abstufung politischer Rechte nur die Köpfe, oder nur die Thaler, oder nur die Ahnen zählen. Dazu kommt, daß durch die strengen Bestimmungen der Wahlgesetze von 32 Millionen Franzosen überhaupt nicht hunderttausend, und für die Departementscollegien nicht 20,000 Personen Wahlrechte ausüben, alle übrigen aber zu gar keiner öffentlichen Thätigkeit kommen. Fast unausbleiblich dürfte aber, über kurz oder lang, zwischen jener ungeheuern Mehrzahl und dieser oligarchischen Minorität böse Spaltung entstehen, und die Form der Verfassung, wenn nicht verhaßt, doch Vielen gleichgültig werden.

2) Die Art, wie die Minister und die ge-

sammte Beamtenwelt zeither nur zu oft auf die Wahlen einwirkten, oder gar wählten und gewählt wurden, hebt den Begriff einer unabhängigen Volksvertretung größtentheils auf, und die meisten Glieder der Kammer werden dadurch leicht von denen ganz abhängig, die sie controliren sollen. So saßen, nach französischen Zählungen, in der vorletzten Kammer 322, es sitzen in der jetzigen 206 absetzbare Beamte und Militairpersonen. Und nicht minder tadelnswerth ist oft auf der entgegengesetzten Seite die Art, wie, der Regierung widersprechend, wenige Journalisten sich demagogisch herausnehmen, die öffentliche Meinung zu leiten, ja zu despotisiren.

3) Eine durch die Art ihrer Entstehung und Zusammensetzung wesentlich von den Ministern abhängige Kammer gewährt keine Bürgschaft der Freiheit, sondern nur eine bequeme Sanktion des von oben ausgehenden guten, oder bösen Willens; und eben so gefährlich ist es, wenn die Kammern in Augenblicken erregter Leidenschaft das Ministerium über den Haufen werfen.

4) Weil das Wählen und Gewähltwerden nur eine Operation, ein Spiel mit unbenannten Zahlen ist, so weiß man nicht, ob Geistliche, Landleute, Städter, Fabrikanten, Advokaten, Gelehrte u. s. w. aus der Wahlurne herausspringen werden, und die Gefahr, welche in der Unsicher-

heit des Resultates einer solchen Lotterie liegt, zwingt fast die Regierung zu Eingriffen, um Nieten und Verlust abzuhalten.

5) Die politische Thätigkeit besteht also in Frankreich darin, daß von 32 Millionen Menschen wenige Tausende der reichsten Leute alle fünf oder sieben Jahre sich einen Tag lang, unter mancherlei Sorgen vor Ministern und Journalisten, mit dem gar beschränkten Wahlgeschäfte befassen. Hiemit ist aber auch alle Thätigkeit und Einwirkung zu Ende, und zwischen dem himmelhohen Reichstage in Paris und jener Ebene, wo die 32 Millionen sich umtreiben, giebt es gar keine Stufen, keine Mittelglieder, keine Wirkungskreise; das papierne Constitutionsdach schwebt, nur von Federn und Bleistiften gestützt, in der Luft, ohne Fundament, Seiten- und Zwischenmauern.

Alle hier gerügten Mängel finden sich bei den süddeutschen Verfassungen nicht: weder Oligarchie des Geldes, noch übermäßige Einwirkung der Minister oder Journalisten, noch das Vorwalten unbenannter Zahlen. Ob in einem Staate, der aus so verschiedenen Bestandtheilen besteht, wie der preußische, ein allgemeines Dach von derselben Höhe natürlich und nützlich sey, kann hier nicht untersucht werden; doch steht fest, daß ein von unten regelmäßig aufsteigender Bau verstän-

diger ist, als einer, welcher die Spitze der Pyramide zuerst und in der Luft befestigen will*).

Wenn nun genügende Bürgschaft für die Trefflichkeit der öffentlichen Verhältnisse in Frankreich weder in dem Verhältnisse zur königlichen Familie, noch in der zweiten Kammer, noch in der sonderbar zusammen-gesetzten und erweiterten Pairskammer, noch in den, nicht vorhandenen, Provincial- und Communaleinrichtungen liegt, so frägt sich: ob etwa Philosophie und Religion auf geistigere, jedes Innere durchdringende Weise jene Trefflichkeit erzeugen und jene Bürgschaft gewähren? Ohne Zweifel hat die atheistische Philosophie des 18ten Jahrhunderts in Frankreich an Credit verloren, und die Sitten haben sich (da Wollust und Blutdurst nicht mehr herrschen) bedeutend gebessert. Aber von einer positiven, mit der Religion Hand in Hand gehenden, den Menschen in ein höheres Daseyn hineinführenden Philosophie, gewahren wir nur sehr wenig Spuren. Ein Inbegriff gewisser anständigen, mit Egoismus jedoch wohl verträglichen Lebensregeln möchte wohl den Meisten noch itzt Philosophie heißen,

---

*) Daraus folgt indeß nicht: daß man irgend einen Bau halb vollendet lassen solle, oder das, schon in gesetzlicher Form Dastehende, aus bloßer Willkür wieder einreißen dürfe.

und den deutschen Schulen, trotz mancher Widersprüche und schroffen Seiten, der Vorzug gebühren.

Die Rückkehr Frankreichs zur christlichen Religion wäre ohne Zweifel der größte und wesentlichste Vorzug; allein die einseitige bigotte Weise, mit der eine Partei diesen Zweck betreibt und andere Absichten damit in Verbindung setzt, erzeugt in gewissen Gegenden und Verhältnissen nur zu leicht Heuchler, während die Mehrzahl, durch solche Uebertreibungen abgeschreckt, in die alte Abneigung oder doch Gleichgültigkeit zurückfällt und darin verharrt. Größere kirchliche Freiheit und Duldsamkeit findet sich in Deutschland, ohne daß dadurch die Tiefe des religiösen Gefühls und der religiösen Einsicht gelitten hätte, und jede Regierung könnte sich die preußische in der Art zum Muster nehmen, wie sie die verschiedenen christlichen Religionsparteien nicht bloß duldet, sondern für sie, ihre Geistlichen und Schulen, gleichmäßig sorgt und ihren Bekennern Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern gestattet.

Nach den bisherigen meist verneinenden Ergebnissen, müssen wir endlich die beste Bürgschaft und Haltung in der Verwaltung suchen. Man rühmt, wie rasch, folgerecht, ineinandergreifend diese sey, wie das **savoir faire** die Franzosen in dieser Beziehung über alle Völker erhebe. Da aber Raschheit und Consequenz Eigenschaften sind,

die sich mit der Tyrannei wohl vertragen, und das savoir faire, wie Deutschland leider erfahren, über den Werth des Gethanen nichts festsetzt, so ist mit jenem Lobe nur wenig gesagt. Ja es verschwindet ganz vor der lauten, allgemeinen Klage, welche über die ganze Beamtenwelt vom Minister abwärts ertönt, und das Wohl des Volkes und die Thätigkeit der Beamten beinahe überall in schroffen Widerspruch stellt. Daß diese Klage durch die vorhandenen Formen einen ganz andern Grund bekomme, als etwa bei uns, leidet keinen Zweifel. Denn

Erstens werden alle Stellen lediglich von oben herab besetzt;

Zweitens kann der Minister jeden Beamten (nur mit Ausnahme der Richter), vom höchsten bis zum geringsten, ohne Angabe eines Grundes, ohne rechtliches Verfahren, in jedem Augenblicke nach Belieben verabschieden! Und dies geschieht nicht selten Ursachen halber, die mit der eigentlichen Dienstführung gar nicht in Zusammenhange stehen, oder (z. B. bei der Leitung der Wahlen) über die Kräfte des Beamten zweifelsohne hinausreichen.

Drittens hat die Form der Alleinherrschaft (Präfekten, Unterpräfekten u. s. w.) fast jedes republikanische Element, fast alles Genossenschaftliche, Kollegialische vertilgt.

Hieraus folgt nothwendig, daß die Beamten muthlos nach oben und tyrannisch nach unten sind, daß sie in Knechte verwandelt und vom Volke gehaßt, oder doch als ein unabwendbares Uebel betrachtet werden. Bei uns dagegen gesellt sich zu dem Monarchischen das Republikanische in den Wahlen der Landräthe, Bürgermeister, Stadtverordneten und in der kollegialischen Stellung der Behörden. Ihre Unabhängigkeit erhält sie bei männlicher Kraft, sie sind sehr oft Vertreter ihrer Landschaft im besten Sinne und hassen den Minister nicht, weil sie nicht nöthig haben, ihn zu fürchten. Nur sorgsam gebildete, durch unabhängige Beauftragte streng geprüfte Männer darf der Minister bei uns anstellen; er darf nicht den Geringsten ohne zureichende Gründe (über deren Werth er nicht entscheidet) entlassen, und ein Beamter, der seine Pflichten erfüllt, lebt bis an seinen Tod in größter Sicherheit, während er in Frankreich zu jeder Stunde fürchten muß, aus seiner Bahn herausgeworfen zu werden.

Alle Franzosen, die wir hierüber sprachen, gaben zu, daß es in diesem Bezirke an aller wahren Freiheit mangele; alle aber behaupteten: es müsse so seyn und bleiben, weil kein Ministerium, von welcher Partei es auch sey, mit unabhängigen, fest oder gar lebenslänglich angestellten Beamten verwalten könne. Niemand würde

alsdann gehorchen und Alles sich in Anarchie auflösen. Kann man denn aber da von einer freien Verfassung reden, wo die zweite untrennbare Hälfte, die Verwaltung, despotisch ist und angeblich bleiben muß, und kann das Volk frey seyn, wo seine Obrigkeiten, laut Gesetz und Herkommen, willkürlicher behandelt werden dürfen, als das Gesinde. Ein tüchtiger Minister würde sich bei uns schämen, wenn er nicht das Größere verstände, mit unabhängigen Beamten zu verwalten, und diese üben einen edlern Gehorsam, weil er sich mit der Freiheit verträgt, ja aus ihr erst hervorgeht.

Nur in den Kammern und den Tagesblättern zeigt sich ein Schein von Freiheit; sie richten sich aber, ein ungesunder Zustand, fast lediglich gegen die Verwaltung, während beide, Reichstag und Verwaltung, wie gesagt, der besten Stützen, des politischen Lebens in den Landschaften, Städten, Gemeinen entbehren, wodurch, statt einiger tausend Wähler, hundertmal so viele, in eine ihren Neigungen und Fähigkeiten zusagende Thätigkeit gesetzt werden, das Republikanische überall Wurzel faßt und mit dem Monarchischen in einer Eintracht lebt, wovon die Franzosen keinen Begriff haben. Als wir in Paris einem sehr gescheuten Manne unsere darauf Bezug habenden Einrichtungen erklärten, erstaunte er, daß die

preußische Monarchie so viel des Republikanischen in sich schließe und doch so geräuschlos und gut regiert werde; er rief aus: „Sie haben die Sache, und wir den Schein!"

Nach so vielen theoretischen Erörterungen und praktischen Erfahrungen der neuern Zeit ist es für jeden Privatmann leichter als je, sich von einseitigem Götzendienste mit dem unbedingt Monarchischen oder Republikanischen los zu machen; sehr schwer aber bleibt es für einen König, hier zur rechten Einsicht zu kommen, und den Entschluß zu fassen, sie geltend zu machen. Ohne Gewalt, Unrecht, Blutvergießen, mit einem Worte, ohne alle Revolution, sind wir aber unter der Regierung unseres Königs durch freiwillige Verträge, durch Gerechtigkeit, Mäßigung und Weisheit auf der Bahn der wahren Freiheit und des ächten Gehorsams weiter gekommen, als unsere Nachbarn.

Die vorstehenden abgerissenen Bemerkungen, welche durchaus keinen Anspruch machen, für einen vollen Beweis dieser Behauptung zu gelten, sollen zunächst nur den, oft aus Unkenntniß über das eigenthümlich Deutsche ausgesprochenen, Tadel abweisen. Dasselbe wird sich allmählig noch weiter entwickeln, es werden sich über alle Willkür erhabene, formale Bürgschaften dafür auffinden lassen. Zum Beweise jedoch, daß in dieser Beziehung schon viel geschehen sey, und un-

sere obigen Behauptungen sich wohl näher darthun ließen, wollen wir heute das Verhältniß der Städte, Magisträte und Bürger, so wie es im Preußischen die Städteordnung vom 19. November 1808 feststellt, näher ins Auge fassen. Diesen, durch Weisheit und Gnade eines Königs hervorgerufenen, mit ächter Monarchie wohl verträglichen, republikanischen Elementen haben die Franzosen nichts entgegenzustellen, und ihre Städte und Gemeinen werden so lange in völliger Nichtigkeit gehalten werden, als man ihr selbständiges Daseyn fürchtet und auch leider wohl zu fürchten Ursache hat.

Um Sinn, Inhalt und Werth der Städteordnung besser zu verstehen, ist es nöthig, mit wenigen Worten an die frühern Einrichtungen zu erinnern. Die Magisträte ergänzten sich in einigen Orten durch eigene Wahl, meist wurden sie höhern Orts ernannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, weder hiebei, noch hinsichtlich der Steuern, Rechnungen u. s. w., irgend einen erheblichen Einfluß. So zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Theile: die ganz Zurückgesetzten gehorchten ungern und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magisträten nur einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn

erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Rathsherren u. s. w. oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unterofficiere, welche, ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit, in die Magisträte hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Städte der nähern Aufsicht eines Steuerraths untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrath werden sollte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren. Wenn Einige diesen Zustand, weil er einmal auf eine kurze Zeit so da gewesen, vorzugsweise den historischen nennen und für immer herstellen möchten, so beweisen sie nur, daß sie nicht wissen, was Bürgerthum und was Geschichte ist, und wie diese als Lehrerinn für die Folgezeit benutzt werden soll.

All jenen Einrichtungen machte also die Städteordnung mit einem Male ein Ende. Es ist nothwendig, ihren wesentlichen Inhalt hier in Erinnerung zu bringen, damit Lob und Tadel verständlicher werde, und sich ergebe, ob und welche Aenderungen des Gesetzes nöthig, entbehrlich oder unheilbringend sind.

Erstens: dem Staate bleibt das Recht der höchsten Aufsicht und Einwirkung, jedoch (wie sich gleich näher ergeben wird) mit Ausschluß all der Vielregiererei von oben herab, welche eine Zeit lang für den Inbegriff der höchsten Staatsweisheit galt.

Zweitens: die Städte werden, nach der Volkszahl, in große, mittlere und kleine, und jede wiederum in Bezirke getheilt. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat, und jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Drittens: die Einwohner theilen sich in Bürger und Schutzverwandte. Aller bisherige Unterschied zwischen den Bürgern wird aufgehoben. Keinem ansässigen, unbescholtenen Manne darf das Bürgerrecht versagt werden. Stand, Geburt, Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien und überhaupt persönliche Verhältnisse, machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Jeder, der städtische Gewerbe treibt und Grundstücke besitzt, muß Bürger werden und alle Bürgerpflichten übernehmen. Alle persönlichen Befreiungen hören in dieser Beziehung auf.

Viertens: die Bürgerschaft wird in allen Angelegenheiten durch die, von ihr auf drei Jahre erwählten, Stadtverordneten vertreten. Deren Zahl beträgt, nach Maßgabe der Städte, mindestens 24, höchstens 102; die Wahl erfolgt durch

alle stimmfähigen Bürger, welche nach Stadtbezirken versammelt werden und nach Köpfen abstimmen. Stimmfähig und auch wahlfähig sind (mit Ausschluß der Magistratspersonen) in der Regel Alle, deren reines Einkommen in kleinern Städten über 150 Thaler, in größern über 200 Thaler beträgt. Zwei Drittel der erwählten Stadtverordneten sollen mit Häusern in der Stadt angesessen seyn. Nur in dem Bezirke, in welchem er verzeichnet ist, darf der stimmfähige Bürger gewählt werden. Jährlich scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus. Der Magistrat veranlaßt die Wahlversammlungen und leitet sie durch den Bezirksvorsteher oder einen besonders Beauftragten. Jeder stimmfähige Bürger darf einen Kandidaten vorschlagen und empfehlen.

Fünftens: die Stadtverordneten erwählen einen Vorsteher aus ihrer Mitte auf ein Jahr; sie erwählen die unbesoldeten Magistratspersonen, die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer, aus der Bürgerschaft auf 6 Jahre, die übrigen besoldeten Beamten dagegen auf 12 Jahre. Die Oberbürgermeister bestätigt der König, alle übrigen erwählten Beamten die Regierung.

Die eigentliche Verwaltung ist allein dem Magistrate, die Controlle der gesammten Verwaltung den Stadtverordneten zugewiesen; manche Geschäfte werden in gemischten Deputationen ver-

handelt. Außerdem ist den Stadtverordneten ein wesentlicher Antheil an allen allgemeinen Beschlüssen, an der gesetzgebenden Gewalt zugestanden, und die Bewilligung der Steuern (jedoch mit Rücksicht auf das allgemeine System des Staats), der Ausgaben, Zulagen u. s. w. in ihre Hände gelegt. Das Nähere über diesen und einige andere Punkte wird sich besser weiter unten beibringen lassen.

Ehe wir aber genauere Prüfung des Einzelnen versuchen, müssen wir der Einwendungen erwähnen, welche noch heutiges Tages hie und da gegen das ganze Gesetz ausgesprochen werden: Sie lauten etwa:

Wenn eine Monarchie in sich Einheit, Haltung, Zusammenhang haben soll, so müssen alle untergeordneten Kreise der Verfassung und Verwaltung lediglich nach demselben monarchischen Grundsatze abgestuft und eingerichtet seyn; mithin ist die Städteordnung, in welcher lediglich das demokratische Princip herrscht, schlechthin verwerflich. Oder wenn es sich auch entschuldigen läßt, daß man zur Zeit ihrer Abfassung einen fieberhaften Zustand hervorbringen wollte; so ist es doch ganz thöricht noch itzt darauf hinzuarbeiten, gegen demagogische Mißbräuche die Augen zu verschließen und den Werth stiller Ruhe und Ordnung zu verkennen. — Auf diese allge-

meine Anklage zur Antwort: Royalisten, welche königlicher seyn wollen, als der König, erwachsen in der Regel auf weltlich= oder geistlich=oligarchischem Boden und vergessen, daß ihre Mehrheit nach obiger Lehre so wenig in die Monarchie hineinpaßt, als die bürgerliche Vielheit. Es bleibt auf diesem Wege folgerecht nichts übrig, als ein Sultan und Paschas von mehr oder weniger Roßschweifen; also eine Tyrannei statt der Monarchie, und, bei ähnlicher Behandlung der entgegenstehenden Form, statt der Republik nur eine Ochlokratie. Diejenigen, welche die Möglichkeit und Heilsamkeit der Verbindung monarchischer und republikanischer Bestandtheile leugnen, haben noch nicht das ABC des Staatsrechts begriffen und könnten eben so gut behaupten: weil der Mensch nur einen Kopf habe, müsse er auch nur einen Arm, eine Hand, einen Finger haben u. s. w. Uebrigens herrscht das demokratische Princip keineswegs ausschließend in der Städteordnung, und die wahre oder erheuchelte Furcht, von ihr aus werde die Monarchie umgestürzt werden, ist um so lächerlicher oder sträflicher, da in fast 20 Jahren gerade in den großen Städten nicht der geringste erhebliche Mißbrauch aus diesem Boden erwachsen ist, und kleine Zänkereien in ganz unbedeutenden Orten zwischen 10 bis 20 Menschen doch in Ernst wohl nicht mit revolutionairen Auf=

ständen in Paris (wo übrigens eine Städteordnung fehlte) verglichen werden können.

Gleichen Tadel verdient der Ausdruck: man habe einen fieberhaften Zustand erzeugt oder erzeugen wollen; denn Fieber ist eine Krankheit, und keiner hat dieselbe bezweckt, oder sie thöricht für Gesundheit ausgeben wollen. Jener Zustand der edelsten Begeisterung in Zeiten der Gefahr verdient nicht, daß ihn Leute aus sicherem Winkel schmähen. Sie sollen die, selbst von Feinden anerkannten, Thaten des Heldenmuthes, der Tugend und Aufopferung nicht als Resultate sinnloser Fieberhitze bezeichnen, nicht prahlen, als könnten sie mit ihren vertrockneten Stäben größere Wunder verrichten, oder als sey es die erhabenste Erscheinung, wenn die Städte sich um den dunkeln Körper eines Steuerraths herumzudrehen gezwungen würden. Gottlob! diese frühere Leblosigkeit wird nicht wieder eintreten, und wenn ein glücklicher Friede auch nicht die äußersten Ansprüche an den Einzelnen zu machen nöthig hat, so bleiben doch Kreise genug offen, wo der Gemeinsinn sich zeigen kann und täglich zeigt.

Denen also, welche die Städteordnung überhaupt verwerfen, oder sie in ihren wesentlichen Grundlagen umgestalten wollen, müssen wir aufs Bestimmteste widersprechen; wogegen wir uns gern an diejenigen anschließen, welche auf den Grund

vielfachen Nachdenkens und einer fast 20jährigen mannigfaltigen Erfahrung einzelne Abänderungen und nähere Bestimmungen für nothwendig halten. Es ist aber um so unerläßlicher, die Grundsätze, welche hiebei leiten sollen, einer strengen Prüfung zu unterwerfen, da itzt nicht bloß von Berichtigung des Gesetzes für die ältern Theile des Reichs, sondern auch von seiner Einführung in neu gewonnene Landschaften die Rede ist. Wir wollen, mit Uebergehung kleinerer Punkte, unsere Betrachtungen auf die drei wichtigsten richten, nämlich:

I. das Bürgerrecht,
II. die Wahlformen,
III. das Verhältniß des Magistrats und der Stadtverordneten.

I. Vom Bürgerrechte.

Die alten und sehr viele der neuern Freistaaten haben schon deshalb nicht den höchsten Grad politischer Freiheit erreichen und darstellen können, weil ihre Verfassungen immer Stadtverfassungen blieben und sich nie zu Staatsverfassungen erweiterten und erhoben. Wenigen Hochberechtigten standen sehr viele ganz Unberechtigte gegenüber, und es war sehr natürlich, daß jene ihre Vorzüge nicht Andern ertheilen und dadurch

verringern wollten. Oligarchien und Monopolien solcher Art passen durchaus nicht mehr für die heutigen Staaten; nur ist man, wie es zu gehen pflegt, plötzlich in das entgegengesetzte Aeußerste übergesprungen und hat die richtige Mitte verfehlt. Deshalb mußte der Grundsatz unbedingter Freiheit der Niederlassung einiger Maßen beschränkt werden, indem, anderer Uebelstände nicht zu gedenken, Gemeinen dadurch auf unerträgliche Weise mit Gesindel und Bettlern belästigt werden konnten. Nicht minder fühlte man: es müsse zwischen bloßer Ansiedelung und Bürgerthum ein Unterschied gemacht, es müßten für letzteres mehr charakteristische, positive Kennzeichen aufgefunden werden. Deren sind nun laut der Städteordnung zwei: erstens der Besitz von Grundstücken, zweitens der Betrieb städtischer Gewerbe. Für wen beide, oder auch nur eins dieser Kennzeichen eintrifft, muß Bürger werden; alle andern Einwohner fallen in die Klasse der Schutzverwandten. Ueber diese Bestimmungen erlauben wir uns Folgendes zu bemerken:

Erstens, liegt ein übertriebener Nachdruck auf dem Grundbesitze, während Kapitalvermögen und Einkommen aus andern Quellen (die gerade in den Städten so wichtig und ergiebig sind) ganz übergangen werden. Wenn der reichste Mann sein kleines Grundstück verkauft, geht da-

durch, ohne Rücksicht auf sonstiges Eigenthum, sein Anrecht auf das Bürgerthum verloren; wogegen derjenige, welcher für zehn Thaler ein altes Gebäude ersteht, jenes Recht erwirbt. Das Gesetz würde wie eine einseitige Prämie den Preis des Grundeigenthums erhöhen, wenn nicht (eine Folge mangelhafter Bestimmungen) das Bürgerthum eben so oft wie eine Last, denn wie ein Gewinn betrachtet würde.

Zweitens, hat der Gegensatz von städtischem und ländlichem Gewerbe itzt gar keine Bedeutung mehr. Die Eintragung in die Gewerberolle berechtigt zu dem darin bezeichneten Gewerbe und zum Bürgerthume. Nach unserer Ueberzeugung ist es aber mindestens sehr einseitig, Bürgerthum und Gewerbe, die sich stets wechselseitig bedingen, hiedurch ganz gleich zu stellen, zu identificiren, und das letzte alleinherrschend an die Spitze zu stellen, statt es als untergeordnete Erscheinung zu betrachten und einzupassen. Die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes beweist an sich, weder daß jemand Vermögen habe, noch wahrhaft das Gewerbe treibe; er kann dabei bettelarm und unbeschäftigt bleiben. Nun soll man zweifelsohne niemandem die Möglichkeit nehmen, sich zu beschäftigen und zu nähren; hieraus folgt aber noch nicht das Recht zum Bürgerthume, und am wenigsten, seitdem das Gesetz alle Abstufungen in-

nerhalb dieses Begriffs aufgehoben hat. An dieser Stelle entspringt

Drittens, der Ausdruck Schutzverwandte, womit alle Einwohner bezeichnet werden, die das Bürgerrecht nicht gewonnen haben. Sucht man, statt dieser bloß verneinenden Bezeichnung, dieser negativen Definition einen nähern Inhalt zu ermitteln, so ergiebt sich, daß darunter das Verschiedenartigste begriffen ist: nämlich Leute, die das Bürgerrecht nicht erwerben wollen, und die es nicht erwerben sollen, die hier zu hoch, dort zu niedrig stehen, um in dies engere Verhältniß zur Gemeine zu treten. Hierin sehen wir aber einen wesentlichen Verlust, der, wo nicht feindliche Spaltungen, doch eine Schwächung, eine Vereinzelung dessen herbeiführt, was ein ungetheiltes Ganzes seyn sollte. Ist die Verfassung angemessen gegliedert und abgestuft, so muß der Höchste wie der Geringste, der Reichste wie der Aermste, seine rechte Stelle finden; geht man aber von der willkürlichen Annahme aus, Grundbesitz und Gewerbe gäben die einzige und beste Qualifikation zu genossenschaftlichem und öffentlichem Leben, so ist Einseitigkeit keineswegs zu vermeiden. Nicht minder verwirrt sich Ansicht und Bahn, wenn man die Erfüllung gewisser Pflichten, oder vielmehr Dienstleistungen, als unerläßig, unübertragbar bezeichnet und um dieser

erkünstelten Schwierigkeiten willen viele vom Bürgerthume ausschließt. Solch eine Ausschließung gilt manchem für ein glückliches Vorrecht; die Gesetze erscheinen aber mangelhaft, sofern der Bürger über die Last seines Bürgerthums klagt, und der Schutzverwandte frohlockt, daß ihm alles Städtische gleichgültig seyn dürfe.

Stellt man beide Klassen hinsichtlich der Lasten ganz gleich, so sollte auch die Verschiedenheit der Rechte verschwinden; stellt man sie ungleich, so wird sich eine Hälfte immer beklagen, es sey wegen Uebermaß der Verpflichtungen, oder wegen Verkürzung der Rechte. Nur dann erscheinen solche Verschiedenheiten natürlich und gerechtfertigt, wenn sie eigenthümliche, konkrete Gründe haben; während aber das Gesetz diese, durch Aufhebung der Unterschiede von Großbürgern, Kleinbürgern u. dgl., zur Seite wirft, ergreift es den viel bestimmungs- und inhaltsloseren Begriff der Schutzverwandten, welche ganz außerhalb des Bürgerthums stehen, anstatt daß jene Abstufungen nur verschiedene und verschieden in Thätigkeit gesetzte Organe desselben Ganzen bezeichnen. Unsere Meinung geht also dahin:

Erstens: die, durch erzwungene Aufnahme von Leuten aller Art gesunkene, Würde und Wichtigkeit des Bürgerrechts muß dadurch gehoben werden, daß Eintragung in die Gewerberolle das-

selbe nicht mehr allein verleiht, sondern daß auch auf andere Verhältnisse und Eigenschaften Rücksicht genommen wird; also auf Sitten, Thätigkeit, Kenntnisse, Vermögen, Steuern, Dauer des Aufenthalts, Bürgschaft von Mitbürgern u. s. w. Wie dies in nothwendigem Zusammenhange mit einer unentbehrlichen Gewerbeordnung steht, wollen wir weiter unten wenigstens andeuten.

Zweitens: nicht bloß der Besitz von Grundvermögen giebt ein Anrecht zum Bürgerwerden, sondern, in irgend einem näher zu bestimmenden Verhältnisse, auch Vermögen und Einnahmen anderer Art. Insbesondere beruht die Ausschließung selbst der wohlhabendsten Miether, auf der einseigen Ansicht: aus dem Besitze irgend einer Scholle wachse nothwendig und allein die Vaterlandsliebe hervor.

Drittens: man kann und soll zugleich als Staatsbürger und als Stadtbürger fühlen und wirken. Wer dies für ganz unverträglich hält, verkennt einen wesentlichen Fortschritt der neuern Zeit und läßt entweder den Staat in der Stadt, oder die Stadt im Staate zu Grunde gehen. Sobald man nur gewisse Modifikationen über die persönlichen Verpflichtungen eintreten läßt, wird das Bürgerthum und der Staatsdienst fast nirgends im Widerspruche erscheinen. Ja selbst Staatsämter und Stadtämter lassen sich oft ver-

einen, sofern nicht eins von beiden die Thätigkeit des ganzen Menschen in Anspruch nimmt, oder der Staatsbeamte zu einer der Bürgerschaft vorgesetzten Behörde gehört und seinen Einfluß auf nachtheilige Weise geltend machen könnte.

Viertens: die unbedingte Ausschließung der Geistlichen und selbst der Schullehrer von allem Einflusse auf die Angelegenheiten ihrer Gemeine, ist vom Uebel und entsteht aus einer bloß materialistischen Ansicht des öffentlichen Lebens. Wollt ihr sie, so hören wir einwenden, ihrer Würde und Stellung unangemessen, mit Handwerkern aller Art zusammenwerfen und an den Bau eines Reiches dieser Welt Hand anlegen lassen? Keineswegs; vielmehr richten sich unsere bisherigen, und manche der folgenden, Bemerkungen vorzugsweise gegen das irrige Gleichmachen des Verschiedenartigen. Wenn aber dies Verschiedenartige, seiner innern Festigkeit und Eigenthümlichkeit halber, jenen Versuchen hartnäckig widersteht, so sollte man es nicht kurzweg (wie hier die Beamten, Geistlichen, Schullehrer) ganz unbenutzt zur Seite werfen, sondern die sich aufdringende höhere Aufgabe lösen, wie es, unbeschadet seiner Würde und Eigenthümlichkeit, eine angemessene Stellung und Einwirkung finden könne. Die genannten Personen, so klagt man, haben zu viel und vielerlei Qualifikation, die sogenannten Pa-

tenter hingegen zu wenig, um Bürger seyn zu können; und diese Doppelklage ist richtig, sobald man alle schlechthin auf dieselbe Linie stellen, ganz nach Einem Leisten behandeln will, gegen welche Verfahrungsweise wir eben ankämpfen. Die katholische Kirche hat Mittel und Formen, sich als solche geltend zu machen, der protestantischen hingegen fehlen sie fast ganz; uns erscheint aber die Allmacht, nach welcher jene oft strebte, so sehr über das richtige Maaß hinauszugreifen, als die Nichtigkeit der letztern dahinter zurückzubleiben. Ungegründet ist übrigens die Furcht, unsere Geistlichkeit werde in aller Eil ein Reich dieser Welt gründen, wenn man ihr Gelegenheit verschafft, darauf aufmerksam zu machen, daß der Mensch nicht vom Brote allein lebt. Die Einwirkung von der Kanzel herab ist nicht die einzige, und Kirchen- und Schulangelegenheiten würden in vieler Beziehung andern Zwecken nicht so nachgesetzt werden, wenn mehr Wechselwirkung und Verständigung zwischen Geistlichen und Bürgern stattfände, als bisher.

Fünftens: zu den allgemeinen Bestimmungen eines Hauptgesetzes über all diese Dinge müssen nach Zeit und Ort nähere Vorschriften hinzutreten, und alsdann der städtischen Behörde so viel freie Hand als möglich gelassen werden, ohne

jedoch die höhere Kontrolle des Staats ganz auszuschließen.

II. Von den Wahlformen.

Die Bedenken, welche uns im vorigen Abschnitte aufstießen, wo wir den Bürger nur, wir möchten sagen, in seinem negativen oder doch politisch unwirksamen Daseyn betrachteten, steigern sich ungemein, wenn wir ihn nunmehr in Thätigkeit setzen, ihm bestimmte öffentliche Geschäfte zuweisen. Jene Abwesenheit so vieler tüchtigen, wohlhabenden, kenntnißreichen Männer, die das Bürgerrecht nicht erwerben wollen und auch dazu nicht verpflichtet sind, wird erst hier recht fühlbar und wirkt so nachtheilig, als die Anwesenheit anderer, die man aufnehmen mußte. Der Gesetzgeber hat dies auch bemerkt und deshalb die unangesessenen Bürger von den Wahlgeschäften ausgeschlossen, sobald sie nicht in kleinen Städten 150 Thaler, in größern 200 Thaler reines Einkommen besitzen. Allein diese Festsetzung ist ungemein niedrig, die Ausmittelung reinen Einkommens sehr schwer, und endlich zum Abweisen verschuldeter Grundeigenthümer keine Vorschrift erlassen. Zunächst würden wir also wünschen, daß diese Bestimmungen einerseits allgemeiner und andererseits mit genauerer Rücksicht auf die Oert-

lichkeit gefaßt wären. Außerdem giebt aber Theorie und Erfahrung zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Erstens, ist laut der Städteordnung jeder Wählende auch wählbar. Zwischen dem einfachen Geschäfte des Wählens und den weit verwickeltern eines Erwählten findet aber ein so wesentlicher Unterschied statt, daß mit Recht in allen gebildeten Verfassungen der Kreis der erstern weiter, und die an sie gerichteten Forderungen milder gestellt, der Kreis der letztern aber bei strengeren Vorschriften enger gezogen ist. Will man hiebei nicht vorzugsweise Steuern (keineswegs bloß die Grundsteuer) berücksichtigen, sondern Vermögen und Einnahmen verschiedener Art; so wäre es doch gewiß einseitig und wiederum eine übertriebene Begünstigung des Grundvermögens, wenn etwa 800 Thaler Kapitalwerth an Grundbesitz, oder 32 Thaler Rente aus demselben, einer jährlichen Einnahme von 400 Thalern aus andern Quellen, z. B. Zinsen von Staatsschuldscheinen, gleichgestellt würden.

Zweitens, sind die Wahlen, insbesondere der Stadtverordneten für kleine Städte, keineswegs immer zweckmäßig ausgefallen, und es bieten sich allerhand Mittel zur Abstellung dieses Uebels dar, die wir kürzlich prüfen wollen:

1) „Man lasse die Stadtverordneten, statt

auf drei, auf sechs Jahre wählen und jährlich ein Sechstel ausscheiden." — Für diesen Vorschlag spricht, daß Zeit und Uebung dazu gehört, übereilte, vorlaute Ansichten los zu werden und Geschäftskenntniß zu erwerben. Andererseits sind die hier zur Sprache kommenden Sachen in der Regel so einfach, daß der, welcher sie gleich anfangs aus seinem Standpunkte als Bürger nicht begreift, durch Ablauf der Zeit ihrer schwerlich als Geschäftsmann Herr wird. Häufiger Wechsel ist in der Versammlung der Stadtverordneten überdies nicht unnatürlich, und die Erlaubniß des Wiederwählens, welche beim Mangel anderer tauglicher Personen zur Nothwendigkeit wird, führt von selbst zur Verlängerung der Amtszeit. Endlich werden sich, durch nähere Bestimmungen über die Eigenschaften der Wählbaren, Untaugliche eher als durch seltenern Wechsel der Erwählten ausschließen lassen. Der Antrag, die Oberbürgermeister und Bürgermeister, statt auf sechs Jahre, auf zwölf, mit Zusicherung gesetzlicher Pensionen zu wählen, hat manches für sich, da die Hoffnung fehlgeschlagen ist, daß sehr bemittelte und gebildete Männer (welche nicht nöthig haben, oder darauf rechnen, bloß vom Gehalte zu leben) jenes Amt gern und oft auf sechs Jahre annehmen würden. Gegen den Gedanken, jene Männer in der Regel wieder auf Lebenszeit an-

zustellen, müssen wir uns jedoch erklären, da alsdann nur zu leicht Lässigkeit einbricht, mit einem neuen Bürgermeister aber neues Leben wenigstens beginnen kann. In der Mitte zwischen ängstlicher, unwürdiger Abhängigkeit und stolzer Sicherheit liegt das Richtige, das Wohl der Einzelnen und des Ganzen am meisten Fördernde.

2) „Man verringere die Zahl der Stadtverordneten, besonders für die kleineren Städte." — Würde jener erste Vorschlag einer Verlängerung der Amtszeit der Stadtverordneten angenommen, so läge darin schon mittelbar eine Minderung der Zahl der erforderlichen Personen. Ueberhaupt aber scheint es uns bedenklich, die Zahl der Stadtverordneten zu verringern und so wichtige Rechte, wie z. B. Bewilligung von Abgaben, in sehr wenige Hände zu legen. Es ist eben so irrig, alle Hülfe oligarchisch bei wenigen Reichen, als vor einiger Zeit demokratisch bei vielen Armen zu suchen. Eine genauere Abstufung der Zahl, nach Maßgabe der Bevölkerung und mit Zurücksetzen der ungenügenden Eintheilung in große, mittlere und kleine Städte, dürfte dagegen sehr zu empfehlen seyn.

3) „Man errichte vor Anfange der Wahlen eine vorläufig berathende und belehrende Kommission, oder man lasse durch den Magistrat eine Liste von Personen anfertigen, aus denen die

Wahl nothwendig erfolgen muß." — Beide Vorschläge können wir nicht billigen: denn die erstgenannte Kommission würde entweder ganz bedeutungslos werden, oder Widersprüche hervorrufen, oder durch Ränke und Nebengründe Einfluß gewinnen. Eine verpflichtende Wahlliste legte aber die Wahlen zuletzt ganz in die Hände der Magisträte, was dem Buchstaben und Sinne der Städteordnung durchaus widerspricht. Dasselbe gilt von dem Vorschlage, mehre Wahlstufen eintreten zu lassen, welche die Verbindung zwischen den ersten Wählern und den zuletzt Erwählten jedesmal ganz zerreißen.

Wenn man nach unsern Vorschlägen das Bürgerthum mehr zu Ehren bringt, das Vermögen nicht als einzige und allein gültige Eigenschaft betrachtet, sondern auch noch andere, vor allem für die Gewählten, fordert und berücksichtigt, so dürften sich die gerügten Uebelstände größtentheils verlieren.

Indeß werden wir an dieser Stelle noch zu einer andern allgemeinen Betrachtung veranlaßt. Die Städteordnung theilt, wie wir sahen, jede Stadt in Bezirke und schreibt vor, daß jeder Bürger nur in dem Bezirke, wo er verzeichnet ist, gewählt werden könne*). Der Bezirk ist also

*) Doch werden die Stellvertreter der Stadtverordneten, nach Mehrzahl der erhaltenen Stimmen, ohne

die einzige selbständige Gliederung, welche das Gesetz erlaubt und aufrecht hält; und dennoch sind gegen die obenerwähnte Wahlbestimmung die allgemeinsten Einwendungen erhoben, weil sie nur zu oft die tüchtigsten Männer ausschließe; man hat fast einstimmig gefordert, eine unbeschränkte Wahl aus der gesammten Bürgerschaft eintreten zu lassen. Also ist, dies könnte man auf den ersten Anschein folgern, das Gesetz noch nicht streng genug in Vernichtung aller Unterscheidungen gewesen, es hätte, nach preiswürdigem Aufheben all der kleinen Staaten innerhalb der Städte, nicht mit den Bezirken neue hervorrufen, sondern alles gleich und ungetheilt nebeneinander stellen sollen? — Wir können weder dieser unbedingten Fehde gegen die alten Gliederungen, noch der gegen die neuen Bezirke beitreten. Diese zuvörderst haben ihren bestimmten Eintheilungsgrund, nämlich Nähe und Entfernung, das Beisammenwohnen. Sie werden also, wo es mehr oder weniger hierauf ankommt, mit Recht berücksichtigt und

---

Rücksicht auf den Bezirk zugelassen; wobei nur zu erinnern ist: daß nicht die Zahl der überhaupt erhaltenen Stimmen, sondern das Verhältniß der Ueberzahl der Bejahenden über die Verneinenden den Vorrang geben sollte, weil sonst alle Stellvertreter leicht auf die Stadtbezirke fallen, wo die größte Zahl kleiner unbedeutender Wähler wohnt.

in Thätigkeit gesetzt, also z. B. bei Wachtdiensten, Feuersgefahr, Anlegung von Schulen, Abgränzung von Parochien u. s. w. Dagegen reicht jener Umstand des Beisammenwohnens innerhalb gewisser Straßen durchaus nicht hin, ist nicht inhaltsvoll, positiv und entscheidend genug, um, unter Verwerfung aller andern Gliederungen, politische Rechte und Geschäfte lediglich darauf zu gründen. Vielmehr weiset die Untauglichkeit eines bloß arithmetischen oder geometrischen Verhältnisses, zur Belebung und Ausfüllung aller öffentlichen Kreise, auf die Nothwendigkeit hin, noch andere mehr organische, an sich schon politische Elemente zu erschaffen oder wieder zu erwecken. Sehr natürlich fielen dem Gesetzgeber im Jahre 1808 vorzugsweise die übertriebenen Scheidungen und Hemmungen, die verrosteten Gelenke, die bewegungslose Verknöcherung in die Augen, welche nothwendige Fortschritte hinderten und den Staat bis an den Rand des Grabes brachten. Diese Bande zu zerbrechen, ein neues freies Leben zu entzünden, mußte ihm, und mit Recht, als ein höchst verdienstliches Werk erscheinen. Zu entschuldigen ist es ferner, daß die zur Rettung des Ganzen angewandte Arzenei manchem Einzelnen, besonders wenn er von Mitteln und Zwecken nichts verstand, bitter schmecken mußte. Seitdem hat indeß eine zwanzigjährige Erfahrung gezeigt,

in welcher Richtung man Ueberreste alter Uebel, oder neu eintretende Mängel wohl zu beseitigen habe.

Hier erklären wir uns zunächst gegen die atomistische Ansicht, wonach der Staat aus lauter Einzelnen besteht und bestehen soll, und jede Gesellung, jede Genossenschaft als verdammlich bezeichnet wird. Diese Ansicht steht ganz auf derselben Stufe, als wenn man im lebendigen Leibe die Systeme der Muskeln, Adern, Nerven verwürfe und sie lediglich als Einzelne dulden und in Thätigkeit setzen wollte. Die einzelnen, oder vielmehr vereinzelten, Staatsbürger liefen nach jener Theorie auf einer ebenen Fläche verwirrt durch einander, bis es ihnen einkam, vermittelst der **volonté générale** auch einmal einen Thurmbau zu beginnen. Diese Methode, es wurden dabei zu viele erschlagen, ist nun in Mißkredit gekommen, den rechten Weg hat man aber wohl noch nicht gefunden. Man sucht nämlich die Verkehrtheit nicht darin, daß man die Menschen als Atome und als ganz gleiche Atome hinstellt, sondern darin, daß diese sich zusammengefunden haben; sobald man dies verhüte, glauben viele, sey alles Revolutionaire mir der Wurzel ausgerottet. Wir meinen hingegen: so lange Gesetz und Regel die Einzelnen nicht verbinde, sey man der Anarchie und Revolution am nächsten; mit Gesellung, An=

einanderschließen, Konsolidiren nehme dagegen diese Gefahr ab. Auf jeden Fall ist es eine sonderbare Einseitigkeit, nur eine einzige Form des Gesellens, nur eine Art der Wahlanziehung zu gestatten und anzuerkennen, alle andern aber auszuschließen, oder bestimmt zu verdammen. Wie kann man das, in der Regel ganz zufällige Beisammenwohnen für wichtiger halten, als tausend andere Gründe, welche die Menschen trennen oder vereinen; oder wie darf das Metall, die Zahl der Thaler, der Mammon in der Lehre von den Verfassungen allein regieren?

Wir wenden uns indeß zurück, zu dem eigentlichen Ziele dieser Abschweifung. Wenn die größte, ja fast die einzige, Sorge daraus entsteht, daß so viele Bürger verschiedener Beschaffenheit da sind, jeder aber einzeln und gleichartig in Thätigkeit gesetzt werden soll; so liegt die Frage ganz nahe: warum bildet man nicht aus mehren Einzelnen eine größere Einheit? Und wenn das Gesetz einen solchen Nachdruck auf das Gewerbe legt und jeden Gewerbtreibenden zum Bürger erhebt, warum verkennt es die Wahlanziehung, welche zwischen Gleichbeschäftigten statt findet, warum entledigt es sich nicht der lästigen Menge, indem es dieselbe in engere Genossenschaften vereint?

Also, dies rufen uns Erzürnte entgegen,

darauf läuft eure ganze Weisheit hinaus, die Zünfte mit allen ihren Thorheiten und Tyranneien herzustellen, die Gewerbefreiheit aufzuheben, Fortschritte unmöglich zu machen? — Wir müssen fürchten, auch die feierlichste Erklärung, daß uns dies alles nicht einfalle, werde überhört werden, sobald wir nicht auch das Wort Zunft verbannen; und gern brauchten wir, um Vorurtheile zu beseitigen, ein anderes. Aber Innung, Zeche, Gewerk würde bald in gleichen Mißkredit kommen, sobald man um Worte streiten und die Sachen vorsätzlich nicht sehen will. Auch haben die Worte: Freiheit, Verfassung, Frömmigkeit, Wissenschaft ähnliche Schicksale; sie können und sollen, von Mißverständnissen gereinigt, in Ehren und Würden bleiben.

Die Zunft hatte ehemals eine dreifache Bedeutung oder Wirksamkeit, eine gewerbliche, kriegerische und eine stadt- oder staatsrechtliche. In neuern Zeiten hat man fast nur die Mißbräuche im Auge behalten, welche sich der ersten Bestimmung anschlossen, die beiden andern aber vergessen, oder verworfen. Daß unser Kriegswesen itzt nicht auf Zunftregimenter gegründet werden könne, muß jeder eingestehen; daß aber die Einrichtung deshalb bei ganz andern Verhältnissen durchaus thöricht gewesen sey, läßt sich nicht erweisen, vielmehr noch itzt fragen: ob die

Vertheidigung einer Stadt am Besten geführt werde, wenn man die Leute nach der Stellung ihrer Wohnungen dazu auffordert, oder wenn man Meister und Gesellen der Gewerke zusammenschaart, die sich kennen, antreiben, vor einander schämen u. s. w.

Die groben Mißbräuche der gewerblichen Seite müßten durch eine neue Handwerksordnung schlechterdings aufgehoben werden, oder bleiben, also z. B. die Monopole, oder gar Hypotheken, gegründet auf dieselben, das Zurückweisen Gewerblustiger aus eigennützigen oder doch ungenügenden Gründen, Chicane bei Prüfungen, Tyrannei gewisser Häupter u. s. w. Wir treten also der freiern Gesetzgebung auf welche viele, und mit Recht, großen Werth legen, nirgends entgegen; behaupten aber nachdrücklichst, daß in jenen allmälig eingeschmuggelten Mißbräuchen nicht das Wesen der Zunft bestehe, sondern dies Wesentliche durch Aufhebung derselben in Wahrheit nur gereinigt werde und alsdann aus doppelten Gründen Erhaltung verdiene.

Genossenschaftliches Aneinanderschließen Gewerbtreibender ist übrigens ein so natürliches Bedürfniß, daß, trotz aller widersprechenden Theorien und sehr gewichtigen Störungen, die meisten und wichtigsten Gewerke in einer Verbindung geblieben sind. Wenn sie alte Mißbräuche

nicht mehr geltend machen können, so gereicht ihnen schon dies zum Vortheil; würde aber jene natürliche Erscheinung, die Genossenschaft, durch ein Gesetz geregelt, durch gewisse Formen bestimmter gestaltet, dann müßte, nach Verschwinden des Schwankenden und Willkürlichen, noch größerer Nutzen daraus hervorgehen. Dahin rechnen wir z. B. gegenseitige Mittheilungen über Stand, Fortschritte, Hindernisse, Bedürfnisse des Gewerbes, Kontrolle der einwandernden Gesellen und leichteres Unterbringen derselben bei Meistern die ihrer bedürfen, Sorge für Arme und Kranke, Prüfung der Tüchtigkeit, Zurechtweisung der Faulen und Sittenlosen u. s. w.

Bei aller Hochachtung, die wir vor unseren Schulen haben, behaupten wir dennoch, daß die Körperschaft in vieler Beziehung anders, und oft besser, erzieht. Dort werden Schüler, ohne Rücksicht auf wesentlich verschiedene Lebensbestimmungen, nicht bloß in demjenigen gleich behandelt, was für jeden Menschen gleichen Werth hat und haben soll, sondern auch in Dingen über einen Leisten geschlagen, die nur relativen Werth besitzen. Jahre gehen verloren, um diese Dinge zu lernen, die hernach in wenigen Wochen vergessen und, selbst vom geistigsten Standpunkte aus, für gewisse Arten von Schülern unbrauchbar zu nennen sind. Es ist Grundsatz geworden, daß die

Schule sich ganz vom künftigen Leben trennen, darauf gar keine Rücksicht nehmen müsse, weil ihre Aufgabe sey, Menschen im Allgemeinen zu erziehen. Und nachdem man so den Begriff des Menschen aller inhaltsreichen Bestimmungen entkleidet, ihn so kahl hingestellt hat wie des Diogenes gerupften Hahn, werden ihm zu angeblich lebenslänglichem Schmucke einige lateinische und griechische Federn in seine deutsche Haut eingedreht, und ihm Accente und Circumflexe auf sein Schreibebuch gemalt, als gebe der Krimskrams ein dreifaches Erz um die Brust des künftigen Bürgers und Handwerkers, oder als mache dies den vollkommenen Menschen, den Menschen κατ' ἐξοχήν.

Ueberzeugt, daß Eines sich nicht für Alle schicke, erlaubte und billigte man sonst, wenn ein Schüler, nach Maßgabe seiner Anlagen und seines künftigen Berufs, einem oder dem andern Gegenstande mit besonderem Eifer oblag; jetzt dagegen heißt es: Alles ist für jeden gleich wichtig, und kein Fortschritt in eine höhere Klasse erlaubt, so lange nicht das Wissen in allen Gegenständen gleichmäßig gewachsen ist. Diese Mechanik, vom Standpunkte untergeordneter, negativer Abstraktion für die höchste Weisheit ausgegeben, ertödtet in Wahrheit Lust, Liebe, Geist, Individualität und verschafft in der Regel denjenigen

das höchste Lob, die sich zu allen Gegenständen des menschlichen Wissens durchaus gleichmäßig verhalten, das heißt, den geborenen Philistern. Beharrt man fernerhin bei diesen pedantischen Grundsätzen, so wird die Spaltung zwischen dem, was die Zeit gebieterisch verlangt, und dem, was die Schule leistet, täglich wachsen, und dann in übertriebenem Eifer die klassische Bildung vielleicht auch da verworfen werden, wo sie in der That unentbehrlich ist.

Nur so viel sollte durch diese Abschweifung erwiesen werden, daß die Erziehung in der Korporation und durch dieselbe, itzt so nöthig oder noch nöthiger seyn dürfte, als jemals. Das Verhältniß des Lehrlings, des Gesellen zu seinem Meister ist weit inniger, vielseitiger, durchgreifender, als das des Schülers zu seinem Lehrer. Dies erkennend, hatten unsere Vorfahren hierüber gar mannichfaltige, regelnde Bestimmungen erlassen, Aufsicht angeordnet, Hülfe nachgewiesen; itzt dagegen vernachlässigen die Gesetzgeber diesen hochwichtigen Gegenstand, während ihre Sorgfalt für die Schulen so weit geht, daß sie, vom allgemeinsten Standpunkte aus, auch das Einzelnste unfehlbar glauben vorschreiben und leiten zu können.

Prüfungen für Schüler sind in großer Zahl und mit vieler Aengstlichkeit angeordnet, obgleich

in der Regel wenig daraus folgt; die bedeutendste Prüfung des Handwerkers aber ist als eine unnütze Schererei verworfen worden. Und doch ließe sich die Lehre von Anfertigung eines Meisterstücks schon aus dem Standpunkte rechtfertigen, daß es zur höchsten Anstrengung der Kräfte führte, viele treffliche Arbeiten erzeugte und zu fröhlichen Erinnerungen fürs ganze Leben Gelegenheit gab. Auch die Wanderung der Gesellen, diese ihre Universitätszeit, hat man übereilt verworfen, weil der eine oder der andere unterwegs einmal zu Schaden kommen oder Schaden thun könne; als wäre alle Weisheit im Geburtsorte zu finden, als solle der Mensch wie ein Pilz auf derselben Stelle bleiben und verkommen.

Sind nun die Gewerke, wie es ohne Zweifel möglich und nöthig ist, aus ihrem anarchischen Zustande in einen den Bedürfnissen der Zeit angemessenen erhoben; so frägt sich: ob und wie ihre ehemalige dritte Seite, die politische, wieder neben der eigentlich gewerblichen, ins Leben zu rufen sey. Daß unsere Meinung nicht dahin gehen könne, die ganze Regierung der Stadt in ihre Hände zu legen, versteht sich nach dem Obigen von selbst; denn dies hieße den Begriff des Bürgers und des Gewerbtreibenden, nur unter einer andern Firma, nochmals gleichsetzen. Indeß ist die Veränderung der Firma allerdings nichts

weniger als unwichtig: denn ohne Korporation standen, um es zu wiederholen, die Menschen nur als Atome, als unbenannte Einer da, die man zusammenzählte, ohne alle Rücksicht auf ihre sonstigen, positiven Eigenschaften. Diese sind jedoch in allen lebendigen, menschlichen Verhältnissen vorzugsweise ins Auge zu fassen und abzuwägen, wenn man nicht bei einseitigen, windschiefen Ergebnissen stehen bleiben will. Arithmetisch ist ein Bettelmann, ein Bürger, ein Geistlicher, ein König immer ein Einer, nicht mehr und nicht weniger, und jene vier Einer zusammengezählt geben Vier; politisch dagegen sind es benannte Zahlen, welche die größte Verschiedenheit in sich tragen, und mit deren Addition so wenig etwas zu Stande gebracht ist, als wenn man sagt, ein Pfennig, ein Groschen, ein Thaler, ein Friedrichsd'or machen zusammen Vier. In der Korporation erscheint also der Einzelne vermöge einer bestimmten Eigenschaft, er ist aus einer unbenannten eine benannte Zahl geworden, und die Zünfte sind nun Einer auf höherer Stelle, wie die Zehner, Hunderte, Tausende. Zu behaupten: diese höhern Einheiten ständen in keiner nähern Beziehung zu Stadt und Bürgerthum, ließen sich gar nicht benutzen und politisch in Thätigkeit setzen, widerspricht aller Theorie und Erfahrung. Ihr Nutzen zeigt sich vielmehr sogleich in einer

doppelten Richtung: erstens findet die Ueberzahl kleiner Gewerbtreibenden, deren unmittelbare Einwirkung als Bürger von allen Seiten getadelt wird, in dem kleinern Kreise der Zunft eine angemessene Bedeutung und Wirksamkeit; sie gelten an dieser Stelle mit Recht für voll, wie an einer andern für zu leicht. Zweitens verringert sich die Zahl der Personen mit welchen man zu thun bekommt, durch die Korporationen; diese können daher leichter, öfter, bestimmter in Thätigkeit gesetzt werden, als die durch nichts verbundene oder charakterisirte Menge.

An dieser Stelle erneuen sich aber die Einwendungen. Entkleiden wir, so spricht man, eure Worte von dem nur scheinbar Neuen und Eigenthümlichen, so läuft alles darauf hinaus, daß die Schneider durch einen Oberschneider, die Bäcker durch einen Oberbäcker, die Brauer durch einen Oberbrauer u. s. w. vertreten werden sollen; dies ist aber nichts anders, als dem Streite, dem Egoismus Thor und Thür öffnen, und das gemeine Beste darüber aus den Augen verlieren, ja zu Grunde richten. — Wäre dies wirklich, ja nothwendig der Fall, so müßten wir unsern Gegnern vollkommen Recht geben; da wir aber alle dasselbe gemeine Beste bezwecken, so halten wir eine nähere Verständigung für möglich. Das wahre Beste des Ganzen steht zuvörderst in kei-

nem Widerspruche mit dem wahren Besten der einzelnen Theile; so wie die Gesundheit des ganzen Körpers die aller Glieder, und die aller Glieder wiederum die Gesundheit des Ganzen in sich schließt. Eine Gesetzgebung welche allein, oder doch vorzugsweise, den Vortheil eines Theils bezweckte, z. B. der Grund- oder Geldbesitzer, der Schuldner oder Gläubiger, der Reichen oder Armen u. dgl., wäre selbst ein Uebel und müßte Uebel erzeugen. Der Zweck der meisten Verfassungsformen geht dahin, jedem Theile, jedem Interesse Gelegenheit zu verschaffen, sich auszusprechen und geltend zu machen; man tadelt Einrichtungen, welche dies einseitig verhindern, oder ganz unmöglich machen. Hier aber gehen nun eben die Ansichten über Mittel und Wege auseinander. Die Einen sprechen nämlich also: der Egoismus wird um so gefährlicher, in je größeren Massen, mit je stärkerer Ueberlegenheit man ihn wirken läßt. Sobald viel Handwerker, viel Gelehrte, viel Adlige, viel Geistliche zusammentreten, geht alle Unbefangenheit verloren, sie verwandeln sich in eine Partei, und in eine unfehlbar egoistische Partei. Hiegegen giebt es kein Mittel, als daß man diese Wahlanziehung möglichst behindert, die Gleichgearteten von einander trennt, sie mit andern vermischt und so neutralisirt, unschädlich macht. Stelle ich nicht den

Schuster zum Schuster, den Schneider zum Schneider, sondern Schneider, Schuster, Brauer, Lohgerber u. s. w. neben und durch einander, so wird die beschränkte Ansicht der Einzelnen, es wird der Götzendienst mit Schneiderei, Schusterei u. s. w. verschwinden, und aus jener Mischung und Wechselwirkung weit etwas Besseres hervorgehen.

Wir entgegnen: erstens, sind jene Behauptungen unbedingt richtig, dann hat die Städteordnung, so sehr sie auch alle nähern, concreten Bestimmungen zur Seite weiset, doch darin gefehlt, daß sie die Wohlhabenden, oder vielmehr die Grund- und Hausbesitzer, aussondert und in Thätigkeit setzt; sie hätte vielmehr dort die Armen, hier die Miether und Geldbesitzer gegenüberstellen müssen.

Zweitens, das Interesse des einzelnen Handwerkers und der Zunft fällt keineswegs immer ganz zusammen, ja es kann in einzelnen Fällen sich widersprechen; der Einzelne wird also, nur seiner gedenkend, das Wohl des größern Ganzen nicht geltend machen wollen. Er wird es aber auch nicht können, selbst wenn er wollte. Denn bei der Zufälligkeit des Wohnens hier oder dort, dem Lotteriespiele des Wählens aus unbenannten Zahlen, kann man des Erfolgs nie gewiß seyn, und leicht ein ungebührliches Uebergewicht auf eine Klasse von Einwohnern fal-

len, während die andere ganz leer ausgeht und gar nicht vertreten wird.

Drittens, der Egoismus wird dadurch keinesweges vertilgt, daß ich jeden auf seinen eigenen, rein persönlichen verweise; vielmehr ist dies der niedrigste, verwerflichste. Der Egoismus der Korporation, des Standes, scheidet hingegen die schlechtesten Elemente aus, ergreift und bildet das Gemeinschaftliche, und zeigt dies als ein unentbehrliches Organ des öffentlichen Lebens auf. Was vielleicht als Eigennutz zu diesem größern Kreise hinzutrat, wird veredelt und geht als Standesehre aus dem Läuterungsprozesse hervor. So wie der Einzelne außer seinem allgemeinen Menschenthume auch noch ein bestimmtes Vaterland, einen bestimmten Beruf hat, so genießt er, außer der allgemeinen menschlichen Ehre, auch noch der, die sein Vaterland auf ihn zurückstrahlt, er bedarf der besondern Standesehre. Dadurch gilt der Officier in seinem Regimente, der Geistliche in seiner Synode, der Adlige auf seinem Kreistage, der Gelehrte in der Universität, der Bürger in seiner Zunft. Fehlt diese Stellung im Stande, diese Standesehre, so fehlt eines der wichtigsten Mittel, tüchtig zu werden und sich tüchtig zu zeigen; es bleibt fast nur die negative, wirkungslose, vereinzelte Unbescholtenheit übrig,

auf welche jeder Anspruch macht, der nicht zu peinlicher Untersuchung gezogen ist.

Viertens, wollte man einzelnen Zünften, wie dies bisweilen geschehen ist, einen sehr überwiegenden Einfluß einräumen, so könnte Einseitigkeit freilich nicht ausbleiben: wenn man aber die Hoffnung hegt, das ganz willkürliche Durcheinandermischen von Einzelnen aller Art werde zu einem trefflichen Mittlern führen; warum sollen denn jene größern Einheiten, in gebührender Ordnung zu einander gesellt, lauter Verwirrung anrichten? Wir glauben vielmehr, daß die einzelnen Handwerker nie aus ihrer beschränkten Einseitigkeit herauskommen, während das Zunftverhältniß sie schon erzieht, und die Wechselwirkung der Zünfte in noch höherem Verhältnisse die Ansichten berichtigt, die Forderungen ermäßigt und das Beste der einzelnen Organe auch in dem Wohle aller Uebrigen erkennen läßt. Die von Einigen gehegte oder zur Schau getragene Furcht, als würden die Zunftstuben und Versammlungen zu unzähligem Aergernisse Veranlassung geben, erscheint uns um so wunderlicher, da sich der Einfluß gewisser Gewerke auch ohne diese Form geltend macht, und jene vor den täglich sich mehrenden Schenken gar keine Besorgniß hegen. So findet der Spiritus der Branntweinsblase, wegen

4*

Blasenzins und Meischsteuer, mehr Gnade vor ihnen, als der Geist bürgerlicher Genossenschaft!

Diesen, sofern er sich in Zünften offenbaren kann und soll, hätten wir hoffentlich im Allgemeinen hinreichend bezeichnet; ganz ins Einzelne gehende Vorschläge gehören nicht hieher. Den höchsten Behörden liegt, nach vorherigen Untersuchungen, ob, die allgemeinen Grundzüge und Regeln aufzustellen; den Landschaften und Städten dagegen, dem gemäß das Oertliche beizufügen. Wollten jene auch dieses in ein allgemeines Gesetz aufnehmen, es würde nur verwirren; wollten sie dasselbe verwerfen, so käme man zu einer noch unpassendern Gleichmacherei des Verschiedenartigen. An Orten, wo z. B. nur ein oder zwei Meister eines Gewerks vorhanden sind, kann der Begriff der Zunft, als der höhern Einheit, keine Anwendung finden; in großen Städten dagegen, wo viele Hunderte eines Gewerkes wohnen, lassen sich vielleicht (diesmal mit Rücksicht auf Distrikt und Wohnung) mehre Körperschaften daraus bilden. Die Besorgniß, man werde hienach über tausend Städte- und Gewerksordnungen entwerfen müssen, ist übertrieben; die Zahl der nöthigen Hauptabstufungen kann nur gering seyn, das ganz Oertliche wird sich leicht der Klasse anreihen lassen, und aus diesem Verfahren der große Gewinn hervorgehen, daß jede Stadt gehört,

ihre Eigenthümlichkeit berücksichtigt und eine weit größere und allgemeinere Zufriedenheit begründet wird, als wenn man alles kurzweg und gleichartig von oben herab anbefiehlt. Nicht minder ergiebt sich nach dieser Weise, ob und welche Wahlrechte und Einwirkungen auf die Stadtregierung den Zünften einzuräumen sind. An und für sich ist es wenigstens nicht unmöglich, Wahlen nach Bezirken und nach Zünften neben einander hergehen zu lassen, oder Altmeister gewisser Zünfte den Stadtverordneten zuzugesellen, oder in bestimmten Fällen Gutachten der Zünfte einzuholen u. dgl. In Frankreich wählen itzt die Leute, weil sie Geld haben, einmal, und dann diejenigen, die noch mehr Geld haben, noch einmal, und aus dieser Oligarchie des Geldes soll die beste Vertretung aller Interessen hervorgehen! Wenn man diese Form bewundert, sollte man andere, für welche theoretisch mehr zu sagen ist, und die eine unendlich längere Praxis in italienischen und deutschen Städten für sich haben, nicht kurzweg wie abgeschmackte Vorurtheile verdammen. Man sollte sich überzeugen, daß Beamte, Geistliche, Professoren, Schullehrer u. s. w., die itzt ganz zur Seite geworfen, oder vereinzelt und wirkungslos untergesteckt sind, leicht in Genossenschaften vereinigt und für das Ganze heilsam in Thätigkeit gesetzt werden können. Bevor

dies geschieht, ist und bleibt das sogenannte Ganze nur Stückwerk, nur ein Theil des Ganzen.

Dies bestätigt sich noch aus einem andern Standpunkte. Fast in allen ältern Stadtverfassungen bildete das Patriciat eine Mittelmacht zwischen Bürgern und Magistrat auf eine Art uud Weise, die itzt nicht hergestellt werden kann und soll. Wohl aber dürften Kuriatstimmen, z. B. der wichtigsten Gewerke, der Schullehrer, Geistlichen, Universitäten u. dgl., den, durch Bezirkswahlen gefundenen, Stimmen nutzbar zugesellt, und hiedurch eine bestimmtere und gewichtigere Vertretung der großartigsten Interessen bewirkt werden. In kleinen Städten, wo viele der bezeichneten Bestandtheile fehlen, und alle Nachbarsleute sich kennen, haben bloße Bezirkswahlen noch ein inneres Leben, eine hinreichendere Begründung; in großen Städten hingegen, wo sich die nächsten Bewohner in der Regel ganz fremd sind, wird man aus verdoppelten Gründen zur Hinzufügung jener concretern, eigenthümlichen Formen und Stimmen hingedrängt.

III. Von dem Verhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten.

Ueber das Verhältniß des Magistrats und der Stadtverordneten lassen sich zwei verschiedene

Ansichten bis auf den Punkt der äußersten Entgegensetzung verfolgen. Wenn wir diese Uebertreibungen näher betrachten, wird sich ergeben, ob die richtige Mitte bereits gefunden ist, oder durch genauere Bestimmung einiger Ausdrücke leicht gefunden werden kann.

Die erste Ansicht geht etwa dahin: jeder Bürger ist ein wesentlicher Theil der Stadt, alle Bürger zusammen bilden das Ganze, welchem, als solchem, die Leitung aller und jeder Stadtangelegenheiten zusteht. Dieses Recht Aller wird, größerer Bequemlichkeit halber, den Stadtverordneten übertragen, und diese erwählen wiederum, aus ähnlichen Gründen, Beamte zur Ausführung dessen, was sie ihnen übertragen wollen. Nur durch das Verhältniß der Stadt zum Staate kann die Souverainität der Stadtverordneten näher bestimmt und beschränkt werden; nicht durch das Verhältniß zu ihren Beamten, die gar nicht da seyn würden, wenn jene es für gut fänden, deren Geschäfte selbst zu übernehmen. Bei den Stadtverordneten ist die gesetzgebende Gewalt, sie verleihen die ausübende, und können und müssen, wenn Einheit und Zusammenhang bleiben soll, den Magistrat schlechthin an ihre Entscheidungen binden. So wie der Papst, nach dem Ausspruche der großen Kirchenversammlungen des funfzehnten Jahrhunderts, nur das dienende Oberhaupt, das

caput ministeriale der Kirche seyn sollte, so der Magistrat nur das caput ministeriale der Stadt. Ist dieser Grundsatz ein für allemal unwandelbar hingestellt, so haben alle vielbeklagten Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten ein Ende, alle künstlichen und doch unzureichenden Mittel, sie zu einigen, erscheinen entbehrlich, und noch weniger braucht man bei vorgesetzten Behörden einseitige Hülfe zu suchen.

So die Einen; die Beweisführung der Gegenpartei lautet aber so: alles, was Leben hat, hat auch ein Haupt, so der Einzelne, die Gemeine, die Stadt, der Staat. Fehlt das Haupt, so ist der Leib todt; gehorchen die Glieder dem Haupte nicht, wollen sie die Geschäfte des Hauptes übernehmen, so ist, wie schon vor Jahrtausenden kluge Männer und lernfähige Völker einsahen, Krankheit und Wahnsinn eingebrochen. Das Haupt bedient sich der Glieder zu gewissen Zwecken, berathet über ihr Wohl, erkennt, wie dasselbe zu erreichen sey; nimmt aber keine Befehle von ihnen an und hat ihnen keine Rechenschaft abzulegen. Zur Festhaltung der unentbehrlichen Selbständigkeit und Macht war es in den meisten Städten dahin gekommen, daß sich der Magistrat durch sich und aus sich ergänzte; dies natürliche und weise System ist durch die neue Wahlmethode wesentlich erschüttert worden und

läßt sich nur einiger Maßen herstellen, wenn man die vorlaute, unkundige, überall hemmende Versammlung der Stadtverordneten, nie anders als nach dem Befehle des Magistrats zusammentreten läßt und ihr nur eine berathende Stimme über dasjenige einräumt, was die Obrigkeit ihr vorlegt. Das war der alte, richtige, bewährte Weg zu Erhaltung der Einigkeit und Ordnung, und es ist grundverkehrt, erst mit neuerungssüchtigem Uebermuthe Schwierigkeiten zu erzeugen und dann das Uebel homöopathisch, durch Hinzufügung eines verwandten, noch größern Uebels, heilen zu wollen.

Wenn Untersuchungen zu Ergebnissen ganz widersprechenden, sich unter einander aufhebenden Inhalts führen, kann man in der Regel annehmen, daß man nicht über den Standpunkt negativer, ertödtender Abstraktionen hinausgekommen sey, mögen diese nun auf ungründliche Spekulation, oder beschränkte Erfahrung gegründet werden. An ungenügende Theorien schließt sich die erste, an ungenügende Praxis die letzte Beweisführung an; sobald man beide von Mängeln und Uebertreibungen reinigt, hat ihre Aussöhnung keine Schwierigkeit.

Jene Vertheidiger unumschränkter Rechte der Stadtverordneten stützen sich, bewußt oder unbewußt, auf die Lehre von der Volkssouveraini-

tät, deren Unbrauchbarkeit gründlicheres Nachdenken und gar mancher, sehr unglückliche, Versuch dargethan hat. Um uns indeß nicht zu weit von unserer Aufgabe zu entfernen, beschränken wir uns auf nachstehende Bemerkungen:

1) Bei folgerechter Entwickelung jener Lehre kann keine Mehrzahl die Minderzahl verpflichten; Repräsentanten und Stadtverordnete sind vom Uebel; das **liberum veto** muß jedem zugestanden werden; ohne Einstimmigkeit ergeht kein Beschluß, und zwar (wie schon die Ekklesiazusen des Aristophanes lehren) nicht ohne Einstimmigkeit auch aller Weiber.

2) Dadurch, daß man von Wenigen auf Viele oder Alle zurückgeht, wächst keineswegs in dem Maße der Zahl nothwendig die Weisheit, Wissenschaft und Tugend; vielmehr kann mit der Zahl auch Thorheit, Unwissenheit und Laster zunehmen.

3) Ein Volk ohne Regierung, Obrigkeit, Gerichte, Stände, Berufsarten ist eine formlose Masse; es ist ein wüster Gedanke, daß diese Masse, der Souverainität gegenüber, eine andere höhere besitze und ausüben könne. Daher sagte schon William Pitt (**Speeches III**, 60): „die falsche und gefährliche Posse (**mockery**) von der Souverainität des Volkes ist in Wahrheit eines der hauptsächlichsten Elemente des Jakobinismus, eine

der beliebtesten Betrügereien, den Verstand zu mißleiten und die Leidenschaften der Menge zu entflammen, welche nicht Gelegenheit und Geschick hat, jene Lehre zu prüfen und zu begreifen. Jeder Freund der bürgerlichen Ordnung, des Friedens, der menschlichen Glückseligkeit muß jene Lehre, bei welcher Gelegenheit und in welcher Gestalt sie auch erscheine, bekämpfen und ihr auf alle Weise widerstehen."

Daß diese Lehre, ungeachtet aller Beweise und Erfahrungen, immer wieder hervortritt und Beifall findet, hat hauptsächlich zwei Gründe: erstens schmeichelt sie der Eitelkeit und Anmaßung vieler Menschen; zweitens verfahren nicht alle Bekämpfer derselben aufrichtig und ohne Nebenabsichten. Unbegnügt nämlich mit der richtigen Widerlegung, möchten manche gar zu gern bei dieser Gelegenheit die Despotie, als das alleinige Mittel gegen die Anarchie, einschmuggeln; und nicht unnatürlich fliehen die, welche Knechtschaft unter dem Zuckergusse gewahr werden, zu dem alten lang gehegten Irrthume zurück. Die Hülfe liegt indeß ohne Zweifel weder an der ersten, noch an der zweiten Stelle.

Ein anderer wichtiger Einwand gegen die Allmacht der Stadtverordneten (bei welcher Form wir stehen bleiben), liegt darin, daß jede Versammlung solcher Art, bei welcher ein regelndes,

beschränkendes Gegengewicht fehlt, der Freiheit nachtheilig geworden ist und sich der Willkür hingegeben hat. So die athenische Ekklesia und die römische Volksversammlung, seitdem dort die Bedeutung des Raths der Fünfhundert, hier des Senats gesunken war; so das lange Parlament nach Zerstörung des Oberhauses; so die einkammerigen französischen Nationalversammlungen. Ferner ist in keiner einzigen italienischen oder deutschen Stadt jemals die Gewalt so in die Hand einer Körperschaft gelegt worden, wie oben verlangt wurde; selbst da, wo die Regierung am meisten demokratisch war, finden wir noch Gliederungen, verschiedene Organe mit eigenthümlichen Wirkungskreisen und ein Gleichgewicht, hervorgehend aus dieser Wechselwirkung.

Prüfen wir itzt die entgegenstehende Ansicht, so erscheint sie, zum Theil aus denselben Gründen, gleich einseitig und mangelhaft. Der Vergleich zwischen Haupt und Gliedern führt nicht weiter, als daß man ihre eigenthümlichen Fähigkeiten und Zwecke keineswegs durcheinanderwerfen und dem Einen zuweisen soll, was dem Andern gebührt. Auch ist wohl zu merken, daß die hier sogenannten Glieder ihre eigenen Köpfe haben, ohne deren Berücksichtigung selten in großen Kreisen heilsam gewirkt werden kann. Die Ergänzung des Magistrats durch sich selbst fand

keineswegs überall statt, und führte oft zu einer nachtheiligen Herrschaft Weniger. Und diesen Wenigen standen immerdar hochberechtigte Körperschaften gegenüber, oder wo deren Bedeutung wesentlich beschränkt, oder gar vernichtet wurde, war auf keine Weise Einigkeit und Ordnung; es war in der Regel Unzufriedenheit, Zwist und Unordnung vorhanden.

Mit Recht hat also die Städteordnung auf diese beiden Systeme der entgegengesetzten Ultra's, der Uebertreibenden, keine Rücksicht genommen, sondern Rechte und Geschäfte zwischen Magistrat und Stadtverordneten getheilt. Manche Worte des Gesetzes erlauben indeß Zweifel und verschiedene Auslegungen, z. B. was es heiße: man dürfe nicht unbeachtet lassen, man müsse genau berücksichtigen u. dgl. Wir glauben allerdings, es sey möglich, sich schärfer und bestimmter auszudrücken, können aber die Besorgniß nicht verhehlen, es dürfte die neue Fassung ebenfalls verschiedene und von neuem störende Deutungen erlauben, und treten der Behauptung eines geistreichen Staatsmannes bei: daß Worte nie die Sachen erschöpfen und ein Spielraum bleiben wird, ja bleiben muß, um das Concrete, das Oertliche und Gegebene genauer anzupassen. Jene angestrebte Untrüglichkeit führt gar leicht zu einer leblosen Herrschaft des Buchstabens, mit

welcher das unentbehrliche Vertrauen zur Vernunft und Gesinnung der lebendigen Menschen entweicht.

Noch wichtiger ist es aber allerdings, welchen Inhalt die neue Erklärung des neuen Gesetzes bekommen, worauf sie gegründet werden soll. Ohne Zweifel muß man zuvörderst dabei stehen bleiben, daß gewisse Rechte und Geschäfte dem Magistrate oder den Stadtverordneten ausschließlich zustehen, z. B. jenem die tägliche Verwaltung, diesen die Prüfung der Verwaltung. Wo nun aber die Kreise ineinandergreifen, Wechselwirkung statt finden soll, können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Der bequemste scheint der des Unterordnens, der Subordination. Man entwirft nach Willkür ein Verzeichniß der Gegenstände, die etwa zur Sprache kommen können, und sagt: entsteht Streit über diese Dinge, so hat allemal der Magistrat, entstehen Händel über jene Dinge, so haben allemal die Stadtverordneten Recht, und ihre Ansicht kommt zur Ausführung. Bei diesem Verfahren vergißt man ganz, daß zur Verfassung gehörige Körperschaften nie, wie Verwaltungsbehörden, einander untergeordnet seyn dürfen; man verwandelt abwechselnd Magistrat und Stadtverordnete in unumschränkte Herren und willenlose Knechte, vermehrt den Streit durch diese Abwechselung, und

die angeblich höhere Weisheit läuft darauf hinaus, bald das eine, bald das andere System jener entgegengesetzten Ultra's für das rechte zu erklären und bei ihm Hülfe zu suchen. Der ganze Gewinn der Doppelstellung zweier Körperschaften geht dabei verloren, ja die Allmacht einer wäre noch besser als diese feindliche Spaltung und Entgegensetzung dessen, was nur in Harmonie nutzbar wirken kann. Freilich erscheint das Koordiniren schwerer als das unbeschränkte Kommandiren: daher die Klagen über Verfassungen, Stände, Städteordnung u. dgl. im Allgemeinen; und doch ist ohne Mannichfaltigkeit der Organe kein Leben, keine Freiheit.

Die, welche den Magistrat nach einer Seite unbedingt den Stadtverordneten unterwerfen wollen, bezeichnen ihn nach der andern als bloß gehorchendes Organ der Regierung für alles das, was ein allgemeines Staatsinteresse hat. Bei der Unbestimmtheit des letzten Begriffs, oder vielmehr bei der Gewißheit, alles und jedes habe in gewissem Sinne ein allgemeines Interesse (z. B. Schulen, Armenwesen, Steuern), entsteht die Gefahr, daß, anderer Gründe nicht zu gedenken, ein sehr thätiger Minister dereinst immer mehr in seine Kreise ziehe, woraus aber die Tyrannei der Büreaukratie, welche zu zerstören ein Hauptzweck der Städteordnung war, nur zu leicht wieder er-

wächst. Selbst bei eigentlichen Staatsangelegenheiten, wo Gehorsam der Gemeine im Ganzen schlechthin nothwendig ist (z. B. Aufbringung von Kriegslasten, Lieferungen, Einquartierung) wird es nothwendig und nützlich seyn, nicht allein von oben herab zu befehlen, sondern auch zu hören und mitwirken und die besten Mittel selbst finden zu lassen.

Wo nun (wir kehren zu Magistrat und Stadtverordneten zurück) zwei oder mehr Körperschaften neben einander in Thätigkeit gesetzt werden, entstehen sogleich die Fragen: von wem können die Anträge ausgehen, von wem können sie gehemmt werden, oder, um die technischen Ausdrücke zu gebrauchen: wer hat die Initiative, wer ein Veto? Daß jene dem Magistrate und den Stadtverordneten zuzutheilen sey, leidet keinen Zweifel; denn der erste hat durch den Gang der Geschäfte hiezu stete Veranlassung, und sie den zweiten untersagen, hieße es ihnen unmöglich machen, aus eigenem Antriebe nützliche Besserungen auf die Bahn zu bringen. Mit derselben Bestimmtheit nun, mit welcher wir behaupten, daß beiden Theilen die Initiative zustehen müsse, behaupten wir auch, daß man beiden wider einander, in Gegenständen getheilten Wirkungskreises, ein Veto einräumen müsse. Das nur zu oft erhobene Geschrei: es werde

dann gar nichts zu Stande kommen, über jegliches Streit entstehen, immer Nein gesagt werden, hat für den Kenner der Geschichte und der Wissenschaft gar keine Bedeutung. Diese lehren vielmehr, daß in den Verfassungen, wo die Selbständigkeit der organischen Glieder nicht so hoch gehoben ward, bald der Senat, bald die Volksversammlung, bald der engere Ausschuß einer Konsulta, bald der zahlreiche große Rath, bald ein König, bald eine Nationalversammlung, der tyrannische Herr des Ganzen ward. Die großen, sichern, gegenseitigen Rechte führen erst zu Ruhe und Mäßigung, und Städte und Staaten sind da am weisesten regiert worden, wo nach jenen Behauptungen gar nichts, oder nur Unsinniges hätte geschehen können.

Von keiner Seite her ist behauptet worden, die Rechte der Stadtverordneten seyen zu gering; wohl aber haben sich mehre Klagen über den Mißbrauch ihrer Gewalt vernehmen lassen. Wir glauben nun, daß sich derselbe *ohne Minderung ihrer Rechte* abstellen läßt; würden aber in einer wesentlichen *Erweiterung* dieser eine dem Ganzen höchst nachtheilige Aufhebung des heilsamen Gleichgewichts sehen. In den Worten der Städteordnung liegt nicht, daß der Magistrat, ohne alle Widerrede und gegen seine beste Ueberzeugung, Beschlüsse der Stadtver-

ordneten ausführen müsse. Wenigstens haben diejenigen Landschaften, wo die Städteordnung die besten Früchte trug, und wo man sich am lebhaftesten für ihre Beibehaltung erklärte, jene Worte nicht so ausgelegt, dem Magistrate den Einspruch zugestanden und doch am wenigsten Klage bei den höchsten Behörden erhoben. Läge aber jene Deutung auch in den Worten, sie liegt nicht in dem Sinne der Städteordnung, und will man sie erläutern, so muß dies mit Rücksicht auf Sinn, Wissenschaft und Erfahrung geschehen.

Die größte Verwirrung in diesen Dingen rührt daher, daß die meisten Menschen nicht davon loskommen können, nur in einem Theile der Verfassung den wesentlichen Wächter und Bewahrer der Freiheit zu sehen, ihm die Weisheit, den andern die Thorheit, ihm die Uneigennützigkeit, den andern den Eigennutz u. s. w. zuzuweisen. Senat oder Volk, Oberhaus oder Unterhaus, Adel oder Bürger, Magistrat oder Stadtverordneten werden von vorn herein hier erhoben, dort verdammt, und nach solchen Vorurtheilen die Gesetzgebung zum Vortheile der einen oder andern Partei gemodelt, welches Verfahren schon Aristoteles in seiner Blöße und Thorheit darstellte. Die Stadverordneten wählen den Magistrat und können und sollen des-

halb Vertrauen zu ihm hegen; sie haben wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung, und als Beisitzer der Deputationen auch an der Ausführung, sie leiten die Prüfung der gesammten Verwaltung, sind Herren des Geldes, so vieler andern Rechte nicht zu gedenken: will man nun den Magistrat ihnen gegenüber ganz willenlos machen, so wird dessen Eifer sich mindern, die Verantwortlichkeit wegfallen, der Tüchtige sich zurückziehen, und Tyrannei bald von da ausgehen, wo man irrig den Samen der Freiheit allein suchte. Dies Bedenken wird um so erheblicher, da den Stadtverordneten gar keine Regel ihres Verfahrens vorgeschrieben ist. Wie leicht kann in solcher Lage leidenschaftliche Meinung für wohlbegründete Ueberzeugung ausgegeben und durch raschen Beschluß ein, noch für kommende Geschlechter unersetzlicher, Schade gestiftet werden. Soll die Versammlung der Stadtverordneten willkürlich die Ausgaben erhöhen, Zulagen oder Steuererlaß ertheilen, das Eigenthum verringern, Erinnerungen wegen Rechnungsführung niederschlagen, oder (dieser Fall ist nicht erfunden) beschließen dürfen, die Gemeinewaldung zu verkaufen und das Geld unter die Bürgerschaft zu vertheilen?

In den itzigen Rechten der Stadtverordneten liegt die Bürgschaft, daß der Magistrat

gut verwalte; in den unverkürzten Rechten des Magistrats eine Sicherung gegen Willkür der Stadtverordneten. Unbeschränkte Körperschaften messen nur zu gern ihr Recht lediglich nach ihrer Macht, als gäbe es über die Willkür hinaus keine Pflicht, nichts Unantastbares. Und gleich der gesammten Körperschaft bedarf die Mehrzahl innerhalb derselben ebenfalls einer regelnden Schranke, oder (um es noch anders auszudrükken): die gesetzgebende Macht bedarf noch weit mehr einer Beschränkung, als die ausübende. Denn mangelhaftes Verwalten zeigt Irrthum in einzelnen Fällen, irriges Gesetzgeben dagegen bildet unheilbringende Regeln, die eine Unzahl von einzelnen verderblichen Fällen nach sich ziehen.

Diejenigen, welche Magistrat und Stadtverordnete nicht selbständig neben einander stellen, sondern jenen zur Aufhebung des Gleichgewichts nach einer bis itzt ungebräuchlichen Weise in den wesentlichsten Punkten unterordnen wollen, müssen denn doch beharrliche Widersprüche seitens der Zurückgesetzten voraussehen, und es ließe sich zu ihrer Abstellung folgendes Mittel vorschlagen: der Magistrat wendet sich mit seiner Beschwerde an die Regierung. Wird sie hier begründet gefunden, so treten Magistrat und Stadtverordnete zu einer Körperschaft zusammen, und es wird durch heimliches Abstimmen

nach der Kopfzahl über die streitige Sache entschieden. Sollten sich Versammlungen von Stadtverordneten Uebertretungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, so können sie auf den Grund eines Berichts der Regierung ganz aufgelöset werden.

Wir würden diese Vorschläge, falls sie auch in der redlichsten Absicht geschähen, in allen Theilen als unangemessen und verderblich bezeichnen müssen, denn:

Erstens, lassen sie alle mildern und näher liegenden Mittel zur Seite und beginnen sogleich mit einer Beschwerde, die nur in äußersten Fällen die letzte Nothhülfe seyn soll.

Zweitens, legen sie die Entscheidung, vor aller weitern Prüfung, in die Hände der Regierung, und mischen diese in eine Menge Dinge welche nach dem Sinne und bei einer vernünftigen Handhabung des alten Gesetzes gar nicht an sie kommen sollen. Wenn aber

Drittens, die Regierung die Sache nicht kurzweg entscheidet, so wird ein Verfahren eröffnet, welches man recht eigentlich eine Konfusion nennen könnte. Zwei Körperschaften, zusammengesetzt aus ganz verschiedenartigen Theilen, berufen zu ganz verschiedenartigen Geschäften, werden hier plötzlich zusammengeworfen; ihr, aus obigen Gegensätzen beruhendes, daraus hervor-

gehendes Leben wird leichtsinnig ertödtet, um angeblich ein anderes, neues, für ein einzelnes Geschäft hervorzurufen; die eigenthümlichen Vorzüge der organischen Gestaltung schwinden in der unorganischen Mischerei, gleich als wenn ein kranker Kopf und ein krankes Herz dadurch geheilt würden, wenn ich sie ineinanderstampfen und aus dem mürben Brei zu irgend einer ungewöhnlichen Funktion herstellen und neu bilden wollte. Aber nicht bloß der höhern Einsicht in das Lebendige der Verfassungen entbehrt jener Vorschlag, sondern auch der leichtern, näher liegenden Kunde. Anstatt nämlich bei schwierigen Erörterungen von der größern Zahl auf eine kleinere der anerkannt Redlichsten und Kenntnißreichsten zurückzugehen, durch auserwählte Schiedsrichter, oder auf eine ähnliche, mehr esoterische Weise den lauter werdenden Streit zu beschwichtigen, wird hier die Hülfe in der (obenein aller Physiognomie, alles Charakters beraubten) größern Zahl gesucht, als wachse mit derselben Ordnung, Mäßigung und Weisheit. Darauf, wird man einwenden, soll das verdeckte Abstimmen hinwirken; allein zeigt denn dies nicht vielmehr den Glauben, es werde an jenen Tugenden mangeln, und ist es nicht verkehrt, ein Verfahren des argwöhnischen Venedigs, oder des ausgearteten Roms da nachzuahmen, wo das kräftige

Wort hervortreten, und der ganze Mann mit Namen, Charakter und Persönlichkeit wirken und berücksichtigt werden sollte? Andererseits hilft das offene Geheimniß des Abstimmens zu nichts, man weiß ja im Voraus, wie die Glieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt haben und stimmen werden. Entscheidet nur die unbenannte Zahl, gilt eine Stimme so viel als die andere, so wird jeder, der bis 100 zählen kann, von vorn herein wissen, wie jedes Ergebniß dieses, angeblich tiefsinnigen Formenspiels seyn wird. Da endlich die Zahl der Stadtverordneten fast überall die Zahl der Magistratsglieder viele Male übertrifft, so werden diese, selbst einschließlich der ihnen etwa beistimmenden Stadtverordneten, regelmäßig von ihren Gegnern überflügelt werden und immerdar Unrecht behalten, mag die Regierung sie von vorn herein abweisen, oder zu dieser Mischkommission hinweisen.

Möchten sich die Stadtverordneten durch diese schmeichlerische Aussicht nicht verlocken lassen, Erweiterungen ihrer Macht das Wort zu reden; sie würden so wenig an wahrer Kraft zunehmen, indem sie den Magistrat schwächen, wie ein Mensch an Kraft und Gesundheit zunimmt, wenn sein Bauch wassersüchtig aufschwillt, die Beine aber dünn und hinfällig werden. Und

wie leicht könnten, nach kurzer Freude, Gründe zu völliger Auflösung von Stadtverordneten laut jenes Vorschlages aufgesucht und gefunden werden!

Wenn man einen französischen Tagblattschreiber von dem geprüften Vorschlage in Kenntniß setzte, er würde ausrufen: „Hier sind gewiß Parteien oder Personen im Spiele, welche arglistig den Städten eine Grube graben wollen. Demagogische Thorheiten können nach den neuen Bestimmungen gar nicht ausbleiben, und aus den selbsterzeugten Uebeln wird man nachher den allgemeinen Beweis führen, die ganze Städteordnung sey mit monarchischen Einrichtungen unverträglich, also abzuschaffen.“ — Gottlob! daß in unserem Vaterlande ein solcher Argwohn verdammlich und unsinnig ist; um so eher aber darf man freimüthig daran erinnern: daß das Glänzende nicht immer Gold ist, und politische Gesetze solcher Art die allergewissenhafteste, vielseitigste Prüfung erfordern.

Was soll denn nun aber geschehen (diese Frage tritt nach Verwerfung jener Vorschläge allerdings ungelöset wieder hervor), wenn Magistrat und Stadverordneten sich nicht einigen? Wir antworten: es soll alsdann n i ch t s geschehen! Daß diese Antwort keineswegs so ganz unsinnig ist, wie sie auf den ersten Anblick erscheint, zeigen die gebildetsten Verfassungen Eu-

ropa's. Oder was geschieht denn, wenn sich Ober= und Unterhaus, Pairskammer und Deputirtenkammer nicht einigen? Bringt man sie etwa in einem Saale zusammen und läßt verdeckt nach Köpfen fortzählen und abstimmen? Keineswegs; man lebt der Ueberzeugung, die Zeit sey die beste Lehrmeisterinn, man müsse die Ansichten erziehen, und es sey besser, ein Gesetz komme etwas später, als unverstanden und übereilt in die Welt.

In vorliegendem Falle können Abgeordnete beider Körperschaften die Verständigung versuchen; es können Bevollmächtigte des Magistrats seine Ansichten in der Versammlung der Stadtverordneten, und umgekehrt, entwickeln; es kommen durch Berichtigung der Wahlmethode und andere schon erwähnte Besserungen immer besonnenere, tüchtigere Männer ans Ruder, welche nicht im Streite Bedeutung suchen, sondern in der Eintracht das allgemeine Heil erkennen. In den einzelnen seltenen Fällen endlich, wo gar kein Aufschub möglich und erlaubt erscheint, oder jene Mittel und eine mehrfache Berathung nach gewissen Zwischenräumen nicht zum Ziele geführt haben: da stehe die Berufung an die höhere Behörde frei, welche dann, mit Rücksicht auf die ganz besondern, örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, den besten Ausweg ergreifen und herbei=

führen mag. Doch braucht dieser nicht überall derselbe, und durch das Gesetz ganz allgemein und unbedingt vorgeschrieben zu seyn.

Blicken wir itzt zum Schlusse dieser Abhandlung (welche sich mit dem Einzelnen gar nicht befassen wollte) auf das Ganze zurück, so ergiebt sich, daß die Städteordnung in ihren wesentlichen Theilen als ein heilsames Gesetz aufrecht zu halten ist, und die erforderlichen nähern Bestimmungen nicht im Widerspruche mit der bezweckten Freiheit stehen, sondern nur eine weitere Entwickelung und Fortbildung des so schön und erfolgreich Begonnenen seyn sollen. Uebel, welche hin und wieder die Städte drücken, sind nicht aus jener Verordnung hervorgegangen; sie hat überall gerechten Beifall und da am meisten gefunden, wo die bedeutendsten Städte sind und man an den, auch von uns vertheidigten, Ansichten und Auslegungen fest gehalten hat. Einzelne Widersprüche und Tadel aus denjenigen Landschaften, welche die Einrichtungen weder theoretisch, noch durch Erfahrung hinreichend kennen, sollen ihre heilsame, im Allgemeinen gewünschte Verbreitung nicht aufhalten, und kleine Städte (die oftmals am sorgfältigsten für Schulen, Bezahlung von Schulden u. dgl. wirkten) nicht um einzelner Mißstände willen von der Wohlthat ausgeschlossen bleiben. Eine Ordnung

für die ländlichen Gemeinen, gleich weit entfernt von platter Gleichmacherei und schroffen Gegensätzen, von neuester Mode und veralteten Vorurtheilen, wird hoffentlich bald die hier noch gefühlte Lücke ausfüllen und die preußische Gesetzgebung in denjenigen Theilen, worauf die wahre Freiheit des Volks am wesentlichsten beruht, zur höchsten Vollkommenheit erheben!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Raumer, Friedrich <<von>>,

Über die preußische Städteordnung

Leipzig 1828

J.germ. 145 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552207-5